

GRADUATE CAMPUS  
Studiengang Bachelor Betriebswirtschaftslehre  
Wintersemester 2022/2023  
Wirtschaftsrecht  
ra.freimuth@t-online.de  
ra-freimuth.de

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

Gesetzestext

90., überarbeitete Auflage. 2022

Beck im dtv. ISBN 978-3-406-79561-9

Stand: 1. Juli 2022

HGB – Handelsgesetzbuch

68., überarbeitete Auflage.

2023

Beck im dtv. ISBN 978-3-

406-79971-6

Stand: 25. September 2022

Müssig

Wirtschaftsprivatrecht - Rechtliche Grundlagen  
wirtschaftlichen Handelns

Lehrbuch

Artikel-Nr.: 8087441

ISBN: 9783811461536

Verlag: C.F. Müller, Heidelberg

# INHALT

A. Einteilung öffentliches/Zivil- (Privat-) Recht

B. Rechtsgrundlagen für Zivilrecht und Wirtschaftsrecht

I. Bürgerliches Gesetzbuch

1. Erstes Buch: Allgemeiner Teil des BGB

1.1 Rechtsfähigkeit

1.2 Geschäftsfähigkeit

1.3 Willenserklärung

1.4 Einseitiges Rechtsgeschäft

1.5 Angebot und Annahme

1.6 Verjährung

## 2. Zweites Buch: Schuldrecht

### 2.1 Allgemeines Schuldrecht

#### 2.1.1 Entstehen des Schuldverhältnisses

##### 2.1.1.1 Gesetzliche Schuldverhältnisse

##### 2.1.1.2 Vertragliche (Rechtsgeschäftliche)

#### Schuldverhältnisse

#### 2.1.2 Form des vertraglichen Schuldverhältnisses

#### 2.1.3 Inhalt des vertraglichen Schuldverhältnisses

##### 2.1.3.1 Privatautonomie

##### 2.1.3.2 Beteiligte

##### 2.1.3.3 Leistungsgegenstand

##### 2.1.3.4 Leistungsort

##### 2.1.3.5 Leistungszeit

## 2.1.4 Leistungsstörungen

### 2.1.4.1 Schuldnerverzug

## 2.1.5 Beendigung des Schuldverhältnisses

## 2.2 Besonderes Schuldrecht

### 2.2.1 Vertragliche Schuldverhältnisse

#### 2.2.1.1 Kaufvertrag

#### 2.2.1.2 Werkvertrag

### 2.2.2 Gesetzliche Schuldverhältnisse

#### 2.2.2.1 Deliktische Haftung

## 3. Sachenrecht

### 3.1 Eigentum

### 3.2 Besitz

## II. Gefährdungshaftung Produkthaftungsgesetz

## III. Handelsrecht

1. Kaufleute und Firma
2. Handelsregister
3. Prokura
4. Andere Vollmachten des Kaufmanns
5. Rechtsfolgen für den Kaufmann



Recht:

Alle festgelegten Regeln (Gesetze, Verordnungen, Verträge, Gewohnheitsrecht) zwischen einzelnen Rechtssubjekten zur Festlegung deren Ansprüche und Verpflichtungen

A. Öffentliches Recht/Zivilrecht

Öffentliches Recht

Regeln für das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Bürger

also Ansprüche und Verpflichtungen des Staates gegen den Bürger und umgekehrt

Gekennzeichnet durch Obrigkeitsverhältnis

Handlung gegenüber der Allgemeinheit: Durch Gesetz

Gegenüber dem Einzelnen: Durch Verwaltungsakt (Verbote und Genehmigungen)

Beispiele:

Baurecht

Gaststättenrecht

Ausländerrecht

Öffentliches Recht ist auch:

Strafrecht

Sanktionen:

Geld- oder Freiheitsstrafe

sonstige Auflagen

OWI-Recht. Sanktion: Bußgeld

## Zivilrecht

Regeln für das Rechtsverhältnis zwischen Bürger und Bürger  
Betrifft Rechtsverhältnisse zwischen Privatpersonen (Bürger und Bürger, Unternehmer und Unternehmer, Bürger und Unternehmer)

Inhalt: Ansprüche auf  
Zahlung, Handlung, Unterlassung und Verpflichtungen  
untereinander

Auch der Staat kann sich privatrechtlich betätigen, wenn er als Vertragspartner z. B. als Beteiligter eines Kaufvertrages oder Mietvertrages und nicht als Staat auftritt.

## B. Rechtsgrundlagen für das Zivilrecht

### I. Bürgerliches Gesetzbuch, BGB

#### 1. Erstes Buch: Allgemeiner Teil

##### 1.1. Rechtsfähigkeit, § 1 BGB

Natürliche Person (Mensch):

Mit Vollendung der Geburt, § 1 BGB

Juristische Person (GmbH, AG): Mit der jeweiligen Gründung und Entstehung

Personengesellschaften (OHG, KG, GBR teilweise): Mit der Gründung/Entstehung, Aufnahme der Geschäfte

Träger von Rechten und Pflichten sein (also Rechte und Verpflichtungen haben)

Rechte sind z.B.: Schutzrechte (z.B. aus Strafrecht),  
Schuldrechtliche Ansprüche (z.B. aus Gesetz oder Vertrag)

## Fall Geschäftsfähigkeit

Der 13-jährige M. kauft auf dem Heimweg von der Schule recht günstig ein gebrauchtes Mofa zum Preis von 110,-- €. Den Kaufpreis kann er nicht vollständig entrichten. Er einigt sich mit dem Händler auf eine Ratenzahlung und leistet eine Anzahlung von 40,-- €. Eine Fahrerlaubnis besitzt M. nicht. Gleichwohl fährt er mit dem Mofa nach Hause und verursacht einen kleinen Verkehrsunfall.

1. Ist der Kaufvertrag zwischen M. und dem Händler wirksam zustande gekommen?
2. Haftet M. für den von ihm angerichteten Schaden?

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

## 1.2 Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff. BGB (Fall 26, 36, 43, 58, 64 der Sammlung)

Bedeutung: Die Befähigung, eigene wirksame auf eine Rechtsfolge/rechtliche Konsequenz gerichtete Willenserklärungen abzugeben, z.B. auf Abschluss eines Kaufvertrages oder auf Beendigung eines Vertrages durch Aufhebung oder Kündigung.

Tritt die beabsichtigte Rechtsfolge ein, liegt das Rechtsgeschäft vor.

Nicht geschäftsfähig ist, wer

- nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat
- krankheitsbedingt geistig beschränkt ist (nicht nur vorübergehend), § 104 BGB

Folge: Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig, § 105 BGB

**Beschränkt geschäftsfähig:**

Ein Minderjähriger (also unter 18 Jahre, § 2 BGB) ist ab dem siebenten Lebensjahr in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, §§ 106 f. BGB

**Bedeutung:** Es liegt Geschäftsfähigkeit vor, aber nicht uneingeschränkt.

**Folge:** § 107 BGB: Einwilligung des gesetzlichen Vertreters für Willenserklärungen, die nicht nur rechtlich vorteilhaft sind

**Andernfalls:** schwebend unwirksam, § 108 BGB



Ausnahme: Taschengeldparagraf, § 110 BGB Bewirkung der Leistung mit eigenen Mitteln

Bewirken beudet vollständige Erfüllung des Vertrages, also nicht durch Teile, z.B. Ratenzahlung

Weitere Ausnahmen

§ 112 BGB: selbständiger Betrieb

§ 113 BGB: Dienst- oder Arbeitsverhältnis

## Lösung Fall Geschäftsfähigkeit

1. Nein, M. ist nur beschränkt geschäftsfähig, § 106 BGB, und benötigt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, § 107 BGB. Die Wirksamkeit der Willenserklärung des M. und somit die Wirksamkeit des Vertrages hängt von der Genehmigung des Vertreters ab.

2. Ja, gemäß § 828 Abs. III BGB. M. kann mit 13 Jahren die Verantwortlichkeit seines Verhaltens ohne weiteres erkennen.

## 1.3 Teilnahme am Rechtsverkehr durch Willenserklärungen (Fall 12 der Sammlung)

Arten von Willenserklärungen:

Schriftlich, mündlich, konkludent (schlüssig)

Erklärung bedeutet: Äußerung (kommunikative Handlung, durch die der zunächst noch unbekannte Wille des erklärenden Absenders gegenüber dem Empfänger geäußert wird.)

Eine Willenserklärung, die einem Abwesenden gegenüber abgegeben wird, wird erst wirksam, wenn sie ihm zugeht, § 130 BGB.

Keine Willenserklärungen sind

- Prospekte, Annoncen, Schaufensterauslagen, Schweigen
- Invitatio ad offerendum

## Fall Willenserklärung/Anfechtung

In einer Gaststätte in Trier findet in einem Saal eine Weinversteigerung statt, was für jedermann durch Plakate und Schilder deutlich erkennbar ist. Der Gast G möchte sich das einmal ansehen. Im Saal möchte er bei der Bedienung einen Kaffee bestellen und gibt ihr ein entsprechendes Handzeichen. Der Versteigerer V sieht dies und wertet das Handzeichen als ein Gebot von G. Er erteilt ihm mit dem in Versteigerungen üblichen Hammerschlag den Zuschlag für 1000 Liter Riesling zum Preis von 2.000,-- €.

1. Hat V gegen G einen Anspruch auf Zahlung von 2.000,00 € gegen Übereignung von 1.000 l Riesling?
2. Kann G seine Erklärung anfechten?
3. Welche Folgen hat eine Anfechtung?

Anfechtbarkeit wegen

Irrtums (Inhalt oder Erklärung),  
§ 119 BGB

Frist: unverzüglich, § 121 BGB,  
Schadensersatz: § 122 BGB

Täuschung oder Drohung, § 123 BGB

Frist: innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der Täuschung  
bzw. bei Ende der Zwangslage, § 124 BGB

Rechtsfolge: Rechtsgeschäft ist von Anfang an nichtig, § 142  
BGB

Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem  
Anfechtungsgegner, § 143 BGB

## Lösung Fall Willenserklärung

1. Ja, es liegen zwei übereinstimmende Willenserklärungen vor. Entscheidend ist zunächst die Sicht eines objektiven Beobachters, nicht die des Erklärenden.

2. Ja, G hat über den wahren Inhalt seiner Erklärung Handzeichen geirrt, also darüber, dass sein Handzeichen eine bestimmte Rechtsfolge auslöst, § 119 BGB

3. Schadensersatzpflicht, § 122 BGB sowie Nichtigkeit, § 142 BGB

## 1.4 Einseitiges Rechtsgeschäft

Die Rechtsfolge einer WE tritt ohne Zustimmung des Empfängers ein

Eventuell mit und ohne Zugang, § 130 BGB

Beispiele: Kündigung (mit Zugang), Testament (ohne Zugang)

## 1.5 Vertrag /zwei- oder mehrseitiges Rechtsgeschäft (Fall 11, 86 der Sammlung)

Mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen

§§ 145, 146 BGB

Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber  
Abwesenden bei Zugang, § 130 BGB



## Fall Ferrari

V will seinen gebrauchten Ferrari verkaufen. Auf eine entsprechende Zeitungsannonce, in der von einem Preis von Euro 50.000,00 die Rede ist, meldet sich K, der sich den Wagen anschaut. V bietet K den Erwerb des Wagens verbindlich an. Weil K sich jedoch noch nicht entscheiden kann, vereinbaren beide, dass K, wenn er sich zum Kauf entschließe, dem V spätestens bis zum kommenden Freitag einschließlich Bescheid geben soll.

Am Freitag ruft K bei V an, erreicht jedoch nur dessen Frau. Dieser teilt K mit, dass er den Wagen kaufe, und bittet um Benachrichtigung des V. Die Frau des V vergisst den Anruf aber zunächst und informiert ihren Mann erst am Montag. Da V zwischenzeitlich noch einen weiteren Interessenten hat, der Euro 10.000,00 mehr bietet, will V den Wagen K, der am folgenden Tag mit dem Geld bei V erscheint, nicht übergeben. Zu Recht?

Gebundenheit an den Antrag (Angebot), § 145 BGB,  
§ 146 BGB

Angebot unter Anwesenden: Annahme sofort, § 147 Abs. 1  
BGB

Angebot unter Abwesenden: angemessene Frist, § 147 Abs. 2  
BGB

Verspätete oder geänderte Annahme: Ablehnung und neues  
Angebot, § 150 BGB

Aber: Bestimmung einer Annahmefrist durch den Antragenden,  
§ 148 BGB

Verspätete und abändernde Annahme, § 150 BGB

## Lösung Fall Ferrari

Kaufvertrag zwischen V und K, § 433 Abs. 1 BGB ?

Angebot und Annahme

Zeitungsannonce: kein Angebot sondern eine „invitatio ad offerendum“

Angebot nach der Besichtigung des Wagens V – K:

Ferrari für 50.000,00 € verbindlich angeboten.

Annahme durch K im Telefonat mit der Frau des V

Problem: Rechtzeitiger Zugang, da K nicht persönlich mit V telefoniert hat?

im Herrschaftsbereich des Empfängers (V) durch Erklärung gegenüber der Ehefrau und damit rechtzeitig am Freitag?

Ja, nach Gepflogenheit ist die im Haushalt lebende Ehefrau empfangsberechtigt, so dass die Erklärung im Herrschaftsbereich des Empfängers (V) angekommen ist.

## Fall Willenserklärung

Das Ehepaar Lustig besichtigt beim Möbelhändler Hiegel eine neue Einbauküche zum Preis von 14.999,-- €. Der Verkaufsmitarbeiter Emsig legt einen schriftlichen Kaufvertrag zur Unterschrift vor, der neben dem Kaufpreis auch eine Montagegebühr von 400,-- € vorsieht. Das Ehepaar Lustig erklärt dem Emsig, die Angelegenheit noch einmal überdenken zu wollen und bitten um Aushändigung des Vertrages mit der Ankündigung, den Vertrag bis spätestens am nächsten Tag zurückzugeben. Zu Hause entscheiden sie sich für den Kauf der Küche ohne Montagekosten. Sie streichen diese Position im Vertrag und geben ihn am nächsten Tag unterzeichnet zurück. Als die Küche 3 Wochen später geliefert und montiert wird, erhalten die Eheleute Lustig auch die Rechnung, die Montagekosten von 400,-- € erhebt.

1. Ist zwischen den Eheleuten Lustig und dem Möbelhaus Hiegel ein Vertrag zustande gekommen, gegebenenfalls wann?

2. Müssen die Eheleute Lustig auch die Montagekosten bezahlen?

## Lösung Fall Willenserklärung

1. Mit der Rückgabe des unterzeichneten Vertrages ist kein Vertrag zustande gekommen. L haben das Angebot von H nicht angenommen, sondern geändert. Die Annahme eines Angebotes unter Abänderung gilt als Ablehnung, § 150 Abs. 2 BGB.

2. Nein, zwischen L und H ist ein Werkvertrag ohne Montagekosten zustande gekommen, da H das neue Angebot von L durch die Lieferung ohne Montagekosten konkludent angenommen hat.

## 1.6 Verjährung (Fall 1, 34 der Sammlung)

### Bedeutung

Sogenannte Einrede: muss vom Schuldner erhoben werden (... ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern, § 214 BGB, wird also nicht von Amts wegen berücksichtigt

Wirkung: dauerhafte Blockade, nicht jedoch Wegfall der Forderung

### Regelmäßige Verjährung und ihre Voraussetzungen

- Fällige Forderung (Anspruch), § 194 BGB
- Frist: 3 Jahre, § 195 BGB
- Beginn, § 199 Abs. 1 BGB:

++ Jahresschluss

++ des Entstehens und

++ Kenntnis des Gläubigers (oder grob fahrlässige Unkenntnis) von den Umständen und dem Schuldner

## Fall Anwaltshaftung

Mandant M beauftragt am 10.12.2021 den Anwalt A mit der Beitreibung einer Werklohnforderung in Höhe von 15.000,-- € aus einem Werkvertrag. Er legt dem A hierzu eine Rechnung vor, die vom 01.04.2019 datiert. Die Rechnung besteht lediglich aus einer Position: „Dachstuhlreparatur gemäß Leistungsverzeichnis vom 01.08.2018 und Abnahme vom 27.08.2018.“ A, der sich bereits in intensiven Urlaubsvorbereitungen befindet, ist der Auffassung, dass die Angelegenheit noch Zeit habe und legt die Akte auf eine Wiedervorlage zum 15.01.2022. Während des Urlaubs kommen ihm aber Bedenken, ob er nicht doch besser sofort nach Erhalt des Auftrags etwas in der Sache hätte unternehmen müssen.



## Hemmung der Verjährung

Bedeutung: Frist wird an- oder aufgehalten für die Dauer des hemmenden Vorgangs und läuft anschließend weiter.

Bei Verhandlung, § 203 BGB,  
Verjährungseintritt aber frühestens 3  
Monate nach Ende der Hemmung

durch Rechtsverfolgung, z.B.  
Klageerhebung, Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens,  
§ 204 BGB

Ende der Hemmung: 6 Monate nach Rechtskraft der  
Entscheidung bzw. letzter Verfahrenshandlung bei Stillstand.

Neubeginn der Verjährung bei  
Abschlags-, Zinszahlung  
Sicherheitsleistung oder sonstiges Anerkenntnis  
gerichtlicher oder behördlicher Vollstreckungshandlung, § 212  
BGB

## Lösung Fall Anwaltshaftung

1. Die Verjährung tritt am 31.12.2018 ein, nach 3 Jahren, und beginnt mit der Abnahme, §§ 195, 199 BGB
2. A muss eine gerichtliche Maßnahme gem. § 204 BGB ergreifen.

## Zweites Buch: Schuldrecht

### 2.1 Allgemeines Schuldrecht

#### 2.1.1 Wesen und Entstehen des Schuldverhältnisses

Ansprüche/Verpflichtungen auf/zur Leistung (= Schuld)  
zwischen

mehreren Beteiligten (= Verhältnis), § 241 BGB, die sich  
entweder aus dem Gesetz oder einem Vertrag ergeben  
(gesetzliches oder vertragliches Schuldverhältnis)

### 2.1.1.1 Gesetzliches Schuldverhältnis

Beispiel: A geht aus Unachtsamkeit bei rot über einen Fußgängerweg. Pkw-Fahrer F muss deshalb ausweichen und prallt mit seinem Fahrzeug gegen eine Straßenlaterne. Fahrzeug und Laterne werden beschädigt.

Mögliche Anspruchsgrundlage für F (und natürlich auch den Eigentümer der Straßenlaterne) ist § 823 Abs. I BGB. Eine vertragliche Anspruchsgrundlage besteht nicht, da A und F keinen Vertrag miteinander geschlossen haben.

2.1.1.2 Rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis setzt den Abschluss eines Vertrages voraus, §§ 311 Abs. I, 145 ff. BGB

Mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen, s.o.  
Beispiele: Kaufvertrag, Werkvertrag, Mietvertrag u.a.  
aber: es reichen auch schon vorvertragliche Beziehungen zur Annahme eines Schuldverhältnisses, § 311 Abs. 2 BGB

Beispiel: Ein Kunde betritt ein Ladengeschäft und rutscht dort auf einer auf dem Fußboden liegenden Bananenschale aus, wodurch er sich schwer verletzt.

Schadensersatzansprüche können entstehen auf Grund eines gesetzlichen Schuldverhältnisses ( § 823 Abs. I BGB) und auf Grund eines vorvertragliche Schuldverhältnisses (§ 311 Abs. II BGB). Beide Schuldverhältnisse bestehen nebeneinander und unabhängig voneinander.

## 2.1.2 Form des vertraglichen Schuldverhältnisses

Grundsätzlich formlos

Ausnahmen:

- Kaufvertrag über Grundstück oder die Übertragung des gegenwärtigen Vermögens bedarf der notariellen Beurkundung, § 311 b BGB
- Schenkungsvertrag ebenfalls, § 518 BGB,
- Bürgschaft schriftlich, § 766 BGB
- Aber Heilung des Formmangels, wenn Geschäft vollzogen ist, also das Grundstück im Grundbuch eingetragen oder Geschenk übereignet wurde
- Aufhebungsvertrag über Arbeitsverhältnis: schriftlich, § 623 BGB

Keine Generalregelung über Schriftform: Eventuelles Erfordernis ergibt sich direkt aus den Vorschriften zum konkreten Schuldverhältnis



## 2.1.3 Inhalt des vertraglichen Schuldverhältnisses (Fall 62)

### 2.1.3.1 Privatautonomie

- Abschlussfreiheit: ob/mit wem
- Formfreiheit
- Inhaltsfreiheit

### 2.1.3.2 Beteiligte: Gläubiger und Schuldner

### 2.1.3.3 Leistungsgegenstand: essentiali negotii

- Stückschuld (= genaue Bezeichnung) oder Gattungsschuld, § 243 BGB (= mittlere Art und Güte), Vorratsschuld

- 2.1.3.4 Leistungsort, § 269 BGB: Wohnsitz des Schuldners (Holschuld) und

- 2.1.3.5 Leistungszeit, § 271 BGB (grundsätzlich sofort, wenn sich nichts anderes aus dem Gesetz ergibt oder vereinbart wurde.) accidentalii negotii

## 2.1.4 Leistungsstörung

2.1.4.1 Schuldnerverzug, § 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB  
(Fall 4, 22, 27, 37, 49, 85 der Sammlung)

Schadensersatz bei der Pflichtverletzung „Verzögerung“  
nur unter der weiteren Voraussetzung des § 286 BGB

### Voraussetzungen

- Fällige Forderung
- Nicht rechtzeitige Leistung
- Mahnung des Schuldners durch den Gläubiger (formlos gültig, aber beweisbar)
- Entbehrlichkeit der Mahnung u.a., wenn nach § 286 Abs. 2 BGB Leistungszeit nach dem Kalender bestimmbar oder der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert.

Ebenfalls Verzug ohne Mahnung, wenn bei einer Entgeltzahlung keine Leistung innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder Aufstellung erfolgt, § 286 Abs. 3 BGB.

(ist der Schuldner Verbraucher, so gilt dies nur, wenn Rechnung oder Aufstellung einen entsprechenden Hinweis enthält)

Kein Verzug, wenn Schuldner die Verzögerung nicht zu vertreten hat, § 286 Abs. 4 BGB.

Bedeutet: Grundsätzlich hat Schuldner die Verzögerung immer zu vertreten, ausnahmsweise eben nur dann nicht, wenn er sie nicht zu vertreten hat. Der Schuldner muss also das Nicht-Vertreten müssen beweisen, nicht der Gläubiger das Vertreten müssen.

Rechtsfolge: Verzugszinsen

5 PP über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. I BGB

9 PP über dem Basiszinssatz bei Rechtsgeschäften ohne Verbraucher, § 288 Abs. II BGB

Höhere Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund, § 288 Abs. III BGB

Geltendmachung eines weiteren Schadens, z.B. Vertragsstrafe, § 288 Abs. IV BGB

## 2.1.5 Beendigung des Schuldverhältnisses

- abschließende vollständige Erfüllung, § 362 BGB
- Aufrechnung, § 387 BGB
- Aufhebung durch Vertrag
- Kündigung, z.B. §§ 621, 622 BGB für Dienst- und Arbeitsverhältnisse oder bei Mietverhältnis, §§ 542, 580a BGB
- Anfechtung wegen Irrtums oder Täuschung §§ 119, 123 BGB
- Rücktritt , § 323 BGB (Fall 65 der Sammlung)
- Widerruf, z.B. §§ 312 g, 355 BGB

## 2. 2 Besonderes Schuldrecht

### 2.2.1 Vertragliche Schuldverhältnisse (Fall 63 der Sammlung)

#### 2.2.1.1 Kaufvertrag, §§ 433 ff. BGB

Form: Formlos (Grundsätzlich)

Beteiligte: Verkäufer und Käufer

Verpflichtungen: Eigentumsübertragung und Bezahlung

Abstraktionsprinzip: Trennung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

2.2.1.1 Mängelgewährleistung: Kaufgegenstand muss frei von Sach- und Rechtsmängeln sein, § 433 Abs. 1 S. 2 BGB (Fall 2, 7, 17, 20, 24, 28, 38, 69, 89) der Sammlung)

2.2.1.1.1 Sach- und Rechtsmangel  
Mangelfreie Sache, § 434 BGB

§ 434 Abs. 1 BGB: Die Sache muss bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen gemäß § 434 BGB im einzelnen entsprechen:

§ 434 Abs. 2 BGB: Die Sache entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn sie

1. die vereinbarte Beschaffenheit (Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige Merkmale) hat
2. sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet
3. mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen und Montage- und Installationsanleitungen übergeben wird.



§ 434 Abs. 3 BGB: Wenn nichts vereinbart wurde, entspricht die Sache den objektiven Anforderungen wenn sie

1. sich für die gewöhnliche Verwendung eignet
2. eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der selben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann (unter Berücksichtigung der Sache und den Äußerungen des Verkäufers insbesondere in der Werbung und auf dem Etikett
3. einem Muster oder einer Probe, die der Verkäufer dem Käufer gegeben hat, entspricht
4. mit dem Zubehör einschließlich Verpackungsmontage, Installationsanleitung sowie anderen Einleitungen, die übergeben werden, den Erwartungen des Käufers entspricht.

§ 434 Abs. 4 BGB: Montageanforderung bei bei ordnungsgemäßer Durchführung der Montage

§ 434 Abs. 5 BGB: Ein Sachmangel liegt auch dann vor, wenn der Verkäufer etwas anderes liefert als die vertraglich geschuldete Sache

Frei von Rechtsmängeln, § 435 BGB

- Frei von Rechten Dritter, als nicht vermietet oder verpfändet oder die Sache gehört dem Verkäufer gar nicht

## 2.2.1.1.2 Rechtsfolge: Gewährleistungsansprüche, §§ 437 ff. BGB

Zunächst (wegen § 323 BGB Fristsetzung): Nacherfüllung, § 439 BGB

entweder Nachbesserung oder Neulieferung

Umfang bestimmt zunächst der Käufer, Verkäufer kann beschränken

Erst dann Rücktritt, Minderung, Schadensersatz

Verjährung, § 438 BGB  
unter anderem in  
5 Jahren bei Bauwerken  
Im übrigen in 2 Jahren

Verjährungsbeginn: bei Übergabe der Grundstücke, im  
übrigen  
mit Ablieferung der Sache, und zwar unabhängig von einer  
Kenntnis des Käufers vom Mangel

Bei arglistigem Verschweigen des Mangels durch den  
Verkäufer:

Regelmäßige Verjährungsfrist, also 3 Jahre ab  
Jahresschluss, § 195, und Kenntnis § 199 BGB

### 2.1.1.1.3 Folge der Privatautonomie im Kaufrecht (Fall 32 der Sammlung)

Umfang der Gewährleistung kann vereinbart und durch Einzelvertrag vollständig ausgeschlossen werden

Aber nicht bei arglistigem Verschweigen, § 444 BGB

Ausnahme auch: Verbrauchsgüterkauf, §§ 474 ff. BGB zwischen Unternehmer (§ 14 BGB) und Verbraucher (§ 13 BGB)

keine Vereinbarung über Mängel vor Kenntnis (Mitteilung) des Mangels, § 476 BGB und

Beweislastumkehr in den ersten 12 Monaten, § 477 BGB

## Fall Verbrauchsgüterkauf (Fall 28 der Sammlung)

Der Rentner R kauft beim Händler H eine neue Kaffeemaschine. Da es sich um einen auslaufenden Posten handelt, möchte H ausnahmsweise mit R einen Gewährleistungsausschluss vereinbaren. Hiergegen hat R keine Bedenken, da die Kaffeemaschine völlig unbenutzt ist und mehrere Probedurchgänge fehlerfrei meistert. Außerdem erklärt sich H bereit, dem R im Falle seines Einverständnisses 2 Pfund Kaffee der besten Sorte zu schenken. H und R erklären deshalb im Kaufvertrag durch einen handschriftlichen Zusatz, dass dem R keine Gewährleistungsansprüche zustehen. Dieser Zusatz wird von R gesondert unterschrieben.

Wenige Tage später tritt Wasser aus der Maschine aus. R fordert den H auf, die Maschine zu reparieren. H beruft sich auf seinen Gewährleistungsausschluss.

Hat R einen Anspruch auf Beseitigung des Mangels?

Lösung

AGL: § 437 Ziff. 1 BGG

Kaufvertrag (+), Mangel (+) unproblematisch

Aber: Gewährleistungsausschluss

Grundsätzlich möglich, da Gewährleistungsvorschriften dispositiv sind.

Aber: hier liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor, § 474 BGB, zwischen Unternehmer und Verbraucher (§§ 13, 14 BGB), bei dem sich der Verkäufer als Unternehmer gegenüber dem Verbraucher vor Mitteilung des Mangels auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Käufers führt, nicht berufen kann, § 476 Abs. 1 BGB.

Ergebnis: Anspruch des R besteht.

## 2.2.1.2 Werkvertrag, §§ 631 ff. BGB

- Beteiligte: Unternehmer und Besteller
- Geschuldete Leistungen:
  - ++ Unternehmer: Herstellung einer Sache oder Ergebnis (Erfolg) einer Dienstleistung, § 631 Abs. 2 BGB
  - ++ Besteller: Bezahlung, § 632 BGB, Abnahme, § 640 BGB formlos, schlüssig oder durch Fristsetzung
- Fälligkeit der Vergütung nach Abnahme, § 641 BGB
- Leistungsgefahr trägt der Unternehmer bis zur Abnahme, danach der Besteller, § 644 BGB
- Werkunternehmerpfandrecht, § 647 BGB



## 2.2.1.2.1 Mängelgewährleistung (Fall 68 der Sammlung)

### Sachmangel, § 633 BGB:

- Vereinbarte Eigenschaft, sonst
- Eignung für die vertraglich vorausgesetzte, sonst
- die gewöhnliche Verwendung, § 633 BGB

### Rechte des Bestellers, § 634 BGB:

- Nacherfüllung, § 635 BGB
- Selbstvornahme nach Fristsetzung, § 637 BGB und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen
- Rücktritt vom Vertrag nach Fristsetzung, §§ 323, 636 BGB
- Minderung des Werklohns nach Fristsetzung, §§ 323, 638 BGB
- Schadensersatz, §§ 636, 280 BGB

## Fall Mangel

Die Studentin S richtet sich eine neue Wohnung ein. Sie kauft im Möbelgeschäft des H einen Kleiderschrank und bittet den H ferner, ein altes Bücherregal neu zu lackieren.

Bei Lieferung beider Möbelstücke stellt S fest, dass die Schranktüren nicht schließen und an einer Ecke des Bücherregals der Lack abplatzt. S wünscht von H einen neuen Schrank und eine Neulackierung des Regals. H möchte am Schrank lediglich die Türscharniere austauschen. Die bei ihm hierdurch entstehenden Kosten belaufen sich auf 30,-- €, bei der Anschaffung eines Ersatzschrankes entstehen ihm Kosten von 350,-- €. Von der Reparaturarbeit ist anschließend nichts mehr zu sehen. Ferner möchte er nur die schadhafte Stelle am Regal abschleifen und neu lackieren. Auch diese Reparatur, die Kosten von 20,-- € verursacht, ist später nicht mehr zu erkennen. Eine Neulackierung würde 100,-- € kosten.

1. Welche Verträge haben S und H geschlossen?
2. Stehen S gegen H Ansprüche auf
  - a. Lieferung eines neuen Schrankes
  - b. Neulackierung des Regalszu?

1. Schrank: Kaufvertrag, § 433 BGB; Regal: Werkvertrag, § 631 BGB

2.a. Anspruch auf Neulieferung des Schrankes

Der Anspruch könnte sich aus §§ 437, 439 BGB ergeben.

Unstreitig haben S und H einen Kaufvertrag geschlossen, § 433 BGB. Der Schrank ist nicht mängelfrei, § 434 BGB, da üblicherweise die Türen eines Kleiderschranks schließen sollten. Der Mangel ist auch bei der Übergabe vorhanden. Gemäß § 439 Abs. 1 BGB steht S ein Wahlrecht zwischen Neulieferung und Nachbesserung zu, so dass sie grundsätzlich die Neulieferung beanspruchen kann.

Gemäß § 439 Abs. 3 BGB a. F., jetzt § 439 Abs. 4 BGB kann H aber die Neulieferung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, und darf sich auf die Nachbesserung beschränken. Die Reparatur ist wesentlich günstiger und später nicht mehr zu erkennen. Die Neulieferung ist im Verhältnis zur Reparatur unangemessen teuer.

## b. Anspruch auf Neulackierung des Regals

Der Anspruch könnte sich aus §§ 634, 635 BGB ergeben. S und H haben einen Werkvertrag geschlossen, § 631 BGB Abs. 2 letzte Alternative. Das Werk ist auch mangelhaft, § 633 Abs. 2 S. 2 Ziff. 2 BGB, da der neu angebrachte Lack nicht abplatzen darf.

Gemäß § 635 BGB steht S ein Nacherfüllungsanspruch (Mängelbeseitigung oder neues Werk) zu, über den aber allein H nach seiner Wahl entscheidet. Sofern die von ihm vorgesehene Reparatur den Mangel völlig beseitigt - was hier der Fall ist -, kann S keine Neulackierung des kompletten Regals verlangen.

## 2.2.1.2.2 Verjährungsfristen, § 634 a BGB

2 Jahre bei Herstellung, Wartung, Veränderung von beweglichen Sachen

5 Jahre bei Bauwerken und Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür

Sonst: regelmäßige Verjährungsfrist, § 195 BGB: 3 Jahre

Beginn: mit der Abnahme (Ausnahme: regelmäßige Verjährungsfrist: Jahresende, § 199 BGB)

Regelmäßige Verjährungsfrist auch bei arglistigem Verschweigen eines Mangels

## 2.2.1.2.3 Ausnahme: Werklieferungsvertrag gem. § 650 BGB

Bedeutung: bei Lieferung von herzustellenden oder zu erzeugenden beweglichen Sachen.

Folge: Anwendung von Kaufrecht, §§ 433 ff. BGB , also insbesondere Gewährleistung nach Kaufrecht

## 2.2.1.4 Mietvertrag (Fall 30, 44 der Sammlung)

- Beteiligte: Vermieter und Mieter
- Form: Formlos
- Geschuldete Leistungen:
  - Gebrauchsgewährung der Mietsache
  - gegen Bezahlung, § 535 BGB
  - Vermieter hat die Sache in vertragsgemäßigem Zustand zu erhalten, § 535 Abs. 1 S. 2 BGB und die Lasten zu tragen, § 535 Abs. 1 S. 3 BGB
  - Mietminderung bei Sach- und Rechtsmängeln, § 536 BGB, sie kann sofort ab Vorliegen des Mangels geltend gemacht werden, muss aber gleichzeitig angekündigt werden.
  - Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch des Mieters bei Mängeln, § 536a BGB



- Pflicht zur Mängelanzeige während des Mietverhältnisses, § 536c BGB
- Vertraglicher Ausschluss von Rechten des Mieters möglich, § 536 d BGB (dispositives Recht)

### 2.2.1.4.1 Ende der Mietzeit:

- befristet oder unbefristet, § 542 BGB, dann Kündigung nach den gesetzlichen Vorschriften, nämlich:

- fristlos (außerordentlich) nach § 543 BGB:

- wichtiger Grund und Unzumutbarkeit

Beispiele: Entziehung des Gebrauchs oder

- Gefährdung der Mietsache oder

- Nichtzahlung der Miete für 2 Termine

- Vorherige Abmahnung bei Nichtzahlung

- fristgemäß: § 580a BGB:
  - bei Grundstücken und Räumen, die keine Geschäftsräume sind: je nach Dauer (Tag/Woche/Monat) der Mietbemessungszeit
  - bei Geschäftsräumen: am 3. Werktag des Kalendervierteljahres zum Ablauf des nächsten Kalendervierteljahres
- Form: Grundsätzlich formlos, außer bei Wohnraum, § 568 BGB: Schriftlich
- Bei beweglichen Sachen: ebenfalls nach Bemessungszeitraum

## 2.2.1.5 Leihvertrag, § 598 BGB (Fall 6 der Sammlung)

- Beteiligte: Verleiher und Entleiher
- Rechte und Pflichten:
  - Gegenstand unentgeltlich zur Verfügung stellen
  - Rückgabepflicht, § 604 BGB

## 2.2.1.6 Darlehensvertrag (Fall 21, 61 der Sammlung)

### 2.2.1.6.1 Sachdarlehen, § 607 BGB (Fall 6 der Sammlung)

Wie Gelddarlehen, statt Geld aber Sache

Dem Darlehensgeber kommt es nicht auf die Rückgabe der konkreten Sache an, sondern nur einer ähnlichen  
z.B. Palettenverträge

## 2.2.1.6.2 Gelddarlehen, §§ 488 ff BGB

- Beteiligte: Darlehensgeber und Darlehensnehmer, grundsätzlich formlos
- Ansprüche und Pflichten: Geldbetrag zur Verfügung stellen (= übereignen) und Geld nach Frist oder Zeitablauf zurückzahlen
- Zinsen (nur nach Vereinbarung)
- Kündigungsfrist, § 488 Abs. 3 BGB: 3 Monate für beide, Kündigung formlos
- Kündigungsfristen für den Darlehensnehmer
  - bei gebundenem Zinssatz: § 489 BGB bei Ablauf des gebundenen Zinssatzes vor Rückzahlungszeitpunkt: 1 Monat
  - Spätestens 10 Jahre nach Erhalt

## Außerordentliche Kündigung, § 490 BGB

- für den Darlehensgeber:  
bei Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers
- für den Darlehensnehmer:  
wenn er berechnigte Interessen an der Kündigung hat

### 2.2.1.6.3 Verbraucherdarlehen, §§ 491 ff. BGB (Fall 82 der Sammlung)

- Gelddarlehen zwischen Unternehmer als Darlehensgeber und Verbraucher als Darlehensnehmer
- Vorvertragliche Pflichten: § 491 a BGB mit Hinweis auf Art. 247 EGBGB
- Form: Schriftlich, § 492 BGB
  - Bei Formmangel: Nichtigkeit
  - Gilt auch für Vollmacht
- Erforderliche Angaben: § 492 BGB mit Hinweis auf Art 247, § 6 EGBGB
- Folge: Widerrufsrecht, § 495 Abs. 1 BGB, § 355 BGB:
  - 2 Wochen nach ordnungsgemäßer Belehrung
  - 1 Monat nach verspäteter Belehrung
  - Höchstens 6 Monate ab Vertragsschluss
  - Bei Lieferung von Waren ab deren Eingang
  - Fristwahrung: Absendung (aber nur ausnahmsweise)



## Ausnahmen, § 491 Abs. 2 BGB

- Kleinkredit unter 200,-- €
- bei Absicherung durch Pfandrecht
- Vergünstigtes Arbeitgeberdarlehen
- Vergünstigte Wohnungsbaudarlehen
- Existenzgründungsdarlehen über mehr als 75.000,-- €, § 512 BGB

- Besondere Form: Verbraucherdarlehensvertrag als verbundenes Geschäft, § 358 BGB (Darlehens- und Kaufvertrag): Widerruf des Kaufvertrages erfasst beide Verträge

## 2.2.2 Gesetzliche Schuldverhältnisse

### 2.2.2.1 Haftung aus unerlaubter Handlung

#### 2.2.2.1.1 Grundtatbestand: § 823 I BGB, absolute Rechte

Voraussetzungen:

- Verletzung eines geschützten Rechtsgutes:  
Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum  
und sonstige Rechte eines anderen  
(Persönlichkeitsrecht, Besitzrecht, Namens- und  
Firmenrecht, Urheberrecht)
- Nicht: das Vermögen als solches

## 2.2.2.1.2 Verletzung eines Schutzgesetzes, § 823

Abs. 2 BGB, z.B. § 263 StGB Betrug:

Dann auch Schutz des Vermögens

Für beide Anspruchsgrundlagen gilt:

- Ursachenzusammenhang zwischen

Verletzungshandlung und Schaden (Kausalität)

- Rechtswidrigkeit (wird wegen der deliktischen

Begehungsweise grundsätzlich unterstellt und nicht  
gesondert geprüft, es sei denn, es gibt

Rechtfertigungsgründe: Notwehr, Nothilfe,

Einverständnis

des Geschädigten)

- Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit)

### 2.2.2.1.3 Rechtsfolge: Schadensersatz

Der Geschädigte ist so zu stellen, als wäre das Schadensereignis nicht eingetreten, §§ 249 ff. BGB.

Vergleich zwischen Ist – und Sollzustand

Materieller und immaterieller Schaden (Schmerzensgeld)

#### 2.2.2.1.4 Deliktsfähigkeit, § 828 BGB

Bedeutung: Verantwortlichkeit für eigene Schadenszuführung

- Keine Verantwortung bis zur Vollendung des 7. Lebensjahr
- Keine Verantwortung bis zum 10. Lebensjahr im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges
- Nach Vollendung des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres je nach Verständnisgrad

# Drittes Buch: Sachenrecht

## 3.1 Eigentum, § 903 BGB: Befugnis

### 3.1.1 Erwerb des Eigentums

#### 3.1.1.1 durch Rechtsgeschäft

##### 3.1.1.1.1 von beweglichen Sachen

- durch Einigung und Übergabe, § 929 Satz 1 BGB
- ohne Übergabe, wenn sich der Erwerber bereits im Besitz der Sache befindet, § 929 Satz 2 BGB
- ohne Übergabe auch, wenn der bisherige Eigentümer im Besitz der Sache bleibt (z.B. bei einer Sicherungsübereignung), §§ 929, 930 BGB
- ohne Übergabe auch, wenn sich die Sache im Besitz eines Dritten befindet (Mieter), durch Abtretung des Herausgabeanspruchs, § 931 BGB

## Fall Übereignung

Der Autovermieter Car-renting, möchte sich neue Fahrzeuge zulegen und einen Teil seines bisherigen Wagenparks veräußern. Eines der Fahrzeuge verkauft er an einem Montag an den Kunden A, der das Fahrzeug am Dienstag direkt auf dem Gelände der car-renting abholt und mitnimmt. Der Kunde A muss den Kaufpreis bei seiner Bank finanzieren. Die Bank verlangt das Auto als Sicherheit und deshalb eine Sicherungs-übereignung. Ein weiteres Fahrzeug wird an den Kunden B verkauft, der es bereits auf Grund eines Mietvertrages besitzt. B möchte den Kaufpreis in Raten bezahlen. Die Car-renting möchte sich das Eigentum bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises vorbehalten. Ein drittes Fahrzeug wird an den Kunden C veräußert. Das Fahrzeug befindet sich aber auf Grund eines Mietvertrages beim Kunde D.

1. Wie erfolgt rechtlich die Übereignung der Fahrzeuge an die Kunden A, B und C?
2. Was verstehen Sie unter einer Sicherungsübereignung und wie wird sie vollzogen?
3. Was verstehen Sie unter einem Eigentumsvorbehalt und wie wird er gestaltet?



## Lösung

1. Kunde A: Durch Einigung und Übergabe, § 929 Satz 1 BGB

Kunde B: Es genügt die Einigung, § 929 Satz 2 BGB

Kunde C: Einigung und Abtretung des Herausgabeanspruchs, den die Car-renting gegen den D hat, § 931 BGB.

2. Zur Sicherungsübereignung an die Bank erfolgt eine Einigung über den Eigentumsübergang an die Bank, das Fahrzeug bleibt im Besitz des Kunden, die Übergabe wird ersetzt (Übergabesurrogat) durch ein sogenanntes Besitzkonstitut (= durch Vereinbarung rechtsbegründendes Besitzmittlungsverhältnis), § 930 BGB.

3. Einigung und Übergabe nach § 929 BGB, die Übergabe erfolgt allerdings unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises, § 449 BGB.

Gutgläubiger Erwerb, § 932 BGB (Fall 55, 67, 78 der Sammlung)

Kein gutgläubiger Erwerb bei abhanden gekommenen Sachen, § 935 BGB

## Fall gutgläubiger Erwerb

K wird auf einem Flohmarkt von V eine wertvolle Tiffany-Lampe zu einem sehr günstigen Preis von 390,-- € angeboten. Der V erklärt ihm, die Lampe habe er ebenfalls sehr günstig von einem Hobbysammler erhalten, der seine Sammlung aus gesundheitlichen Gründen aufgeben müsse. K erklärt, dass er eigentlich überhaupt keine Tiffany-Lampe brauche. Lediglich um ihm, dem V, einen Gefallen zu erweisen, biete er ihm aber für die Lampe 110,-- €. V jammert, dass K ihn wohl ruinieren wolle, ist aber dennoch einverstanden. Nur drei Tage später nach dem geglückten Coup taucht bei K die Polizei auf und teilt K mit, dass die Lampe aus einem Diebstahl stamme und der Eigentümer E die Lampe gerne zurück hätte.

Wer ist Eigentümer der Lampe?

# Lösung

Ursprünglicher Eigentümer war E. E hat nicht an K übereignet.

Eigentumsübergang durch Übereignung von V an K?  
Einigung und Übergabe erfolgt, § 929 S. 1 BGB

Aber: V war nicht Eigentümer.

Aber: Gutgläubiger Erwerb gem. § 932 BGB möglich

Aber: kein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen, § 935 BGB

### 3.1.1.2 Eigentumserwerb kraft Gesetzes an beweglichen Sachen (Fall 15, 42, 85 der Sammlung)

#### 3.1.1.2.1 Verbindung mit einem Grundstück, § 946 BGB

- Wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, § 94 BGB

- Folge: Eigentum am Grundstück erstreckt sich auf die Sache

- Wesentlicher Bestandteil einer Sache, also auch des Gebäudes: § 93 BGB, nicht von einander trennbar

#### 3.1.1.2.2 Verbindung mit beweglichen Sachen, § 947 BGB:

anteilmäßige Miteigentümer. Ist ein Sache Hauptsache, so ist deren Eigentümer Alleineigentümer der neuen Sache

#### 3.1.1.2.3 Vermischung, § 948 BGB: wie § 947 BGB

#### 3.1.1.2.4 Entschädigungsanspruch, § 951 BGB

## Fall gesetzlicher Eigentumsübergang

Die Witwe W möchte gerne in ihrem alten Bauernhaus eine neue Einbauküche montieren lassen. Sie beauftragt den Schreiner S, die Küche nach Maß anzufertigen und anschließend in ihrer Küche einzubauen. Da W den Preis hierfür in Höhe von 10.000,-- € nicht sofort entrichten kann, vereinbart sie mit S eine Anzahlung von 3.000,-- € sowie für den Rest eine Ratenzahlung von monatlich 500,-- €. Die Anzahlung erfolgt sofort. W und S vereinbaren ferner einen Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des S. In der Folgezeit zahlt W noch 6 Raten, dann geht ihr das Geld aus. S kündigt an, die Küche wieder abzuholen.

1. Wer ist Eigentümer der Küche?
2. Hat S einen Anspruch auf Rückgabe der Küche?

## Lösung

1. S war ursprünglich Eigentümer der Küche. Durch den Einbau im Hause der W wurde sie allerdings wesentlicher Bestandteil des Hauses, § 94 BGB, und ging deshalb in das Eigentum von W über, § 946 BGB.
2. S kann die Herausgabe der Küche nur verlangen, wenn er Eigentümer der Küche ist und W kein Recht zum Besitz hat, § 985 BGB. S hat das Eigentum an der Küche durch den Einbau verloren, s.o. Fraglich ist aber, ob der Eigentumsübergang durch den zu Gunsten des S vereinbarten Eigentumsvorbehalt verhindert wurde. Dies ist nicht der Fall. Nach der Rechtsprechung des BGH beeinträchtigt der durch Rechtsgeschäft vereinbarte Eigentumsvorbehalt den gesetzlichen Eigentumsübergang nicht.

## 3.1.2 Rechte des Eigentümers

3.1.2.1 Verfahren mit der Sache nach Belieben, soweit gesetzlich zulässig, § 903 BGB

3.1.2.2 Herausgabeanspruch gegen den (unberechtigten) Besitzer, § 985 BGB

- Besitzer darf kein Recht zum Besitz haben (z.B. auf Grund eines Mietvertrages), § 986 BGB

3.1.2.3 Schadensersatzansprüche gegen den unberechtigten Besitzer



### 3.1.2.4 Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche, § 1004 BGB

#### Voraussetzungen

- Beeinträchtigung des Eigentums

nicht durch Entziehung oder Vorenthaltung (da dann § 985 BGB einschlägig)

- Einwirkung auf die Sache

- fortdauernd (dann Beseitigung)

- zu befürchten (dann Unterlassung)

- Anspruchsgegner ist Störer:

- ++ Handlungsstörer: Eigenes Tun oder Unterlassen

- ++ Zustandsstörer: Hat willentlichen Einfluss auf die beeinträchtigende Sache

- keine Verpflichtung zur Duldung, § 906 BGB

## 3.2 Besitz

### 3.2.1 Erwerb des Besitzes

- durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt entweder durch sich oder einen anderen
- unmittelbarer Besitzer, § 854 Abs. 1 BGB
- direkte räumliche Herrschaftsbeziehung
- Besitzwille
  
- mittelbarer Besitzer, § 868: keine direkte Herrschaftsbeziehung, sondern nur eine indirekte (z.B. der Vermieter ist mittelbarer Besitzer, der Mieter unmittelbarer Besitzer)

## 3.2.2 Rechte des (berechtigten) Besitzers

3.2.2.1 Selbsthilferecht bei verbotener Eigenmacht, § 859  
BGB

3.2.2.2 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, § 862  
BGB

## Produkthaftung

Am Ende des Wintersemesters feiern die Studenten in einer lauen Märznacht eine Grillparty. Einer der Anwesenden hatte zum besseren Anfachen des Grillfeuers eine Flasche Grillanzünder mitgebracht, die neben der Grillstelle lag. S, einer der Besucher, möchte gegen später Stunde noch eine Wurst grillen und dem Feuer etwas Schwung geben. Im Schummerlicht kann er gerade noch lesen, dass der Grillanzünder auch zum direkten Einsprühen in noch glimmende Kohle geeignet sein soll. Als S den Grillanzünder in die Kohle sprüht, kommt es zu einer Explosion, durch die S Verletzungen im Gesicht und an den Händen erleidet. S muss sofort in ein Krankenhaus. Als Hersteller ist eine Feuerwerks- und Zubehör-GmbH auf der Dose genannt. Bei einer Überprüfung des Sprühmaterials stellt sich heraus, dass ein Zusatzstoff, der die Explosion verhindern soll, dem Flascheninhalt nicht beigegeben worden war.

Hat S gegen die GmbH

a. vertragliche

b. deliktische

c. sonstige Ansprüche

auf Ersatz der Behandlungskosten und ein angemessenes Schmerzensgeld?

1. Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz (Gesetz abgedruckt unter Nr. 4 im Textband BGB, siehe auch Fall 56 der Sammlung))

Anspruchsgrundlage: § 1 ProdHaftG

Fehlerhaftes Produkt mit Schadenfolge an Körper, Leben, Gesundheit und privater Sache

- Produkt: § 2 ProdHaftG (jede bewegliche Sache – auch als Teil einer anderen Sache - sowie Elektrizität)
- Fehlerhaftigkeit, § 3 ProdHaftG: fehlende Sicherheit
- Kausalität
- Anspruchsgegner: Hersteller, § 4 ProdHaftG: Hersteller als solcher, aber auch durch Anbringung des Namens oder
- Verbringung in den europäischen Wirtschaftsraum
- Kein Ausschluss der Ersatzpflicht nach § 1 Abs. II und III ProdHaftG, z.B.
  - ++ Hersteller bringt Produkt nicht in den Verkehr oder das Produkt war hierfür auch gar nicht vorgesehen oder
  - ++ Das Produkt hatte den Fehler zu diesem Zeitpunkt nicht oder
  - Fehler konnte zu dem Zeitpunkt nicht erkannt werden

# Lösung

a. Keine vertraglichen Ansprüche, da kein Vertrag

b. Anspruch nach § 823 BGB? Könnte bestehen, da eine rechtswidrige Körperverletzung vorliegt. Aber: Es liegen keine Anzeichen für ein Verschulden der GmbH vor, das S nachweisen müsste.

c. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz?

AGL: § 1 ProdHaftG

- Produkt: § 2

- Fehler: § 3

- Hersteller: § 4

Kein Ausschluss, 1 Abs. 2

Schmerzensgeld, § 8



## 2. Kfz-Halter-Haftung, § 7 StVG (Straßenverkehrsgesetz)

### Voraussetzungen

- Betrieb eines Kraftfahrzeuges
- Tötung, Verletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines Menschen
- Beschädigung einer Sache
- Folge: Schadensersatzpflicht

# Handelsrecht

Grundsatz: Vorschriften des HGB sind Sondervorschriften, sofern das BGB nicht gilt.

## 1. Kaufmann (Fall 19, 29 der Sammlung)

### 1.1 Istkaufmann, § 1 HGB

#### 1.1.1 Gewerbe

- äußerlich erkennbare
- erlaubte
- rechtlich selbständige (kein Arbeitsverhältnis)
- planmäßig auf gewisse Dauer
- gewinnorientiert
- darf nicht zu den sogenannte freien Berufen gehören (Anwälte, Steuerberater, Ärzte)

## 1.1.2 Handelsgewerbe

Jedes Gewerbe, es sei denn, es erfordert nach Art und Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb (keine Buchführung, keine Bilanz, geringer Umfang

- Ist verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Eintrag ist nur deklaratorisch.

## 1.2 Kannkaufmann, § 2 HGB

Möchte Kaufmann sein, lässt sich in das HRG eintragen.

Eintrag ist konstitutiv.

## 1.3 land- und forstwirtschaftlicher Kannkaufmann, § 3 Abs. 2 HGB

## 1.4 Formkaufmann, § 6 HGB, z.B. GmbH, AG

## 1.5. Firma (Name) des Kaufmanns, §§ 17 ff. HGB

### Grundsätze der Firmenbildung

1.5.1 Firmeneinheit, § 18 Abs. 1 HGB: Die Fa. muss die Kennzeichnung ermöglichen und Unterscheidungskraft besitzen

1.5.2 Firmenwahrheit, § 18 Abs. 2 HGB: Angaben zur Firma müssen stimmen

1.5.3 Rechtsformzusatz, § 19 HGB

1.5.4 Firmenbeständigkeit, § 22 HGB: Fortführung der Firma bei Erwerb des Handelsgeschäftes

Folge: Haftung des Erwerbers (unter Lebenden) bei Firmenfortführung, § 25 HGB

Aber: Haftungsausschluss möglich bei Eintrag in das HRG und Bekanntmachung

Gleiches gilt auch für den Erben eines Handelsgeschäfts, § 27 HGB, allerdings keine Haftung wenn innerhalb einer Frist von 3 Monaten das Geschäft eingestellt wird.

Bei Inanspruchnahme des Rechtsnachfolgers: früherer Inhaber haftet gegenüber dem Erwerber für die Dauer von 5 Jahren.

Beginn: Ende des Tages der Eintragung in das HRG

1.5.5 Firmenöffentlichkeit, § 29 HGB: Eintragung in das HRG

1.5.6: Firmenausschließlichkeit, 30 HGB: Unterscheidbarkeit der Firmen vor Ort

## 2. Das Handelsregister

2.1 wird von den Gerichten elektronisch geführt, § 8 HGB

2.1.1 elektronische Führung, § 8a, § 3 HRV  
(Handelsregisterverordnung)

2.1.2 Die Anmeldung erfolgt elektronisch in öffentlich beglaubigter Form, § 12 HGB

2.1.3 Eintragungen, § 3 HR V

Abt. A: Einzelkaufleute, OHG, KG

Abt. B: Juristische Personen (AG, GmbH)

## 2.2 Publizität des Handelsregisters, § 15 HGB gilt nur für eintragungspflichtige Tatsachen

2.2.1 Ist eine Tatsache nicht eingetragen oder nicht bekannt gemacht, so gilt sie gegenüber einem Dritten nicht (sogenannte negative Publizität des HRG)

2.2.2 Ist die Tatsache hingegen eingetragen, so muss ein Dritter sie gegen sich gelten lassen (Bsp.: Löschen eines OHG-Gesellschafters)

dies nicht innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntmachung, wenn der Dritte die Tatsache nicht kannte oder nicht kennen musste, § 15 Abs. 2 HGB

Rechtsfolge: Spätestens alle 15 Tage sollte man mal ins HRG schauen

Ist etwas unrichtig eingetragen und bekannt gemacht, so kann sich ein Dritter auf den Eintrag berufen, es sei denn, dass er die Unrichtigkeit kannte  
**(sogenannte positive Publizität des HRG).**



### 3. Prokura, §§ 48 ff. HGB (Fall 8, 16, 40, 60 der Sammlung)

#### 3.1 Wirksame Erteilung, § 48 HGB

- Erteilung einer Vollmacht zum Betrieb eines Handelsgewerbes
- Ausdrückliche Erklärung (also keine konkludente Erteilung)
- Persönlich (Inhaber) oder von dessen gesetzlichem Vertreter
- Gegenüber dem Prokuristen, einem Dritten oder öffentlich
- Prokurist ist eine (oder mehrere gemeinschaftlich, Gesamtprokura) natürliche Person(en)
- Muss sich vom Prinzipal unterscheiden, also nicht dessen Geschäftsführer oder Vorstand

### 3.2 Inhalt und Umfang der Prokura

- gerichtliche und außergerichtliche Geschäfte und Rechtshandlungen, § 49 HGB
- Zum Betrieb eines Handelsgewerbes
- Ausgeschlossen: Geschäftseinstellung, Unternehmensveräußerung, Jahresabschlussunterzeichnung, Erteilung einer Prokura
- Keine Veräußerung oder Belastung von Grundstücken ohne besondere Ermächtigung
- Keine Beschränkung nach außen, § 50 Abs. 1 HGB (nach innen aber möglich)
- Filialprokura, § 50 Abs. 3 HGB: möglich, wenn Filialen unter verschiedenen Firmen geführt werden oder mit Zusatz „Zweigniederlassung“

### 3.3 Ende der Prokura

- Beendigung des Rechtsgeschäfts, in dessen Rahmen die Prokura erteilt wurde, § 168 BGB
- Widerruf, § 52 Abs. 1 HGB
- Einstellung bzw. Verkauf des Geschäfts
- Verlust der Kaufmanneigenschaft
- Tod des Prokuristen

3.4 Erteilung und Erlöschen sind anmeldepflichtig, § 53 HGB, ansonsten formlos

## Fall Prokura (Fall 14 der Sammlung)

K ist Komplementär der Software Solution KG. P ist seit Jahren der Prokurist der KG. Die Prokura wurde auch im HR eingetragen.

Am 13. April 2019 widerruft K die dem P erteilte Prokura, weil er mit dessen Auftreten in der Öffentlichkeit nicht einverstanden ist. Der Widerruf der Prokura wird am 24.05.2019 in das HR eingetragen.

Am 19.04.2019 besucht P die Niederlassung eines Deutschen Sportwagenherstellers S und bestellt dort im Namen der Software Solution KG bei dem dortigen Verkaufsleiter V ein schickes Cabriolet als sein neues Geschäftsfahrzeug. Am 24.04.2019 kauft P beim Juwelier J ebenfalls im Namen der Software Solution KG eine wertvolle Krawattennadel mit der Behauptung, es handele sich um das Geschenk für einen Kunden der SoftwareSolution KG. J wusste zu diesem Zeitpunkt schon von dem Widerruf der Prokura, da er ein Kegelbruder von K ist und dieser ihm wenige Tage zuvor beim Kegelabend von dem Widerruf berichtet hatte.

1. Hat P am 19.04.2019 mit S für die Software Solution KG einen wirksamen Kaufvertrag über den Sportwagen geschlossen?
2. War P am 19.04.2019 noch Prokurist?
3. Hat P am 24.04.2019 mit J einen wirksamen Kaufvertrag über die Krawattennadel geschlossen?
4. Hat die Software Solution KG Schadenersatzansprüche gegenüber P?

## Lösung

1. Ja, der Kauf auch von Sportwagen gehört zum Umfang der Prokura, § 49 HGB. S hatte von dem Widerruf keine Kenntnis, da dieser noch nicht im HR eingetragen war. V war auch bevollmächtigt, er hat Handlungsvollmacht gem. § 54 HGB.
2. Nein, die Prokura war zu diesem Zeitpunkt bereits widerrufen worden.
3. Nein, die Prokura bestand zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, der Widerruf war dem J auch bekannt. Der Vertrag ist schwebend unwirksam.
4. Ja, P hat durch den weiteren Gebrauch der Prokura seine Verpflichtungen aus dem mit der KG bestehenden Beschäftigungsverhältnis verletzt, so dass Schadensersatzansprüche gem. § 280 BGB bestehen.

## 4. Andere Vollmachten des Kaufmanns

### 4.1 Handlungsvollmacht, § 54 HGB

- Für Geschäfte im Rahmen des Handelsgewerbes
- Ohne Prokura zu sein
- Ausdrücklich oder konkludent
- Umfang: alle Geschäfte, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes gewöhnlich mit sich bringt
- Bei Überschreiten: Gutgläubensschutz gemäß § 54 Abs. 3 HGB an Umfang des § 54 Abs.1 HGB
- Kein Eintrag im HRG

## 4.2 Ladenvollmacht, § 56 HGB

- Angestellter: jeder, der mit Wissen und Willen des Inhabers mit Publikum verkehrt
- Laden: Verkaufsort, das dem Publikum zugänglich ist
- Inhalt: Verkauf und Empfangnahme von Waren und sonstigem, was in derartigen Läden üblich ist



## 5. Rechtsfolgen für den Kaufmann

### 5.1 Formfreiheit - § 350 HGB

Keine Schriftform für Bürgschaft, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis

Beispiel: Anruf bei Bank, Übernahme Bürgschaft für Dritten

### 5.2 Untersuchungs- und Rügepflicht - § 377 HGB (Fall 3, 20 der Sammlung)

Verpflichtung zur Untersuchung und unverzöglichen

Mängelrüge,

andernfalls gilt Ware als genehmigt

Beispiel: Lebensmittel sind nicht mehr genießbar.

Problem: Umfang der Untersuchung – nur wenn überhaupt möglich, dann stichprobenartig 3 – 5 %

## Fall Untersuchungs- und Rügepflicht

V und K, beide Kaufleute, schließen am 05.08.2019 einen Kaufvertrag, wonach V an K 20 Paletten Dosenananas zu liefern hat. Die Ware wird am 14.08.2019 bei hochsommerlichen Temperaturen mit einem ungekühlten LKW aus Süditalien, wo die Dosen schon 1 Tag im Hafen standen, angeliefert. K untersucht die Lieferung am 15.08.2019 stichprobenartig und stellt fest, dass diese teilweise verdorben ist. Am 22.08.2019 mahnt V die Zahlung des Kaufpreises an. K erklärt, dass er die Dosenananas nicht behalten wolle und möchte die gesamte Lieferung zurück geben. V hingegen pocht auf Zahlung des Kaufpreises.

1. Worin besteht der Unterschied zwischen einem Ist- und einem Kann-Kaufmann?
2. Steht K ein Anspruch auf Rücknahme der Lieferung durch V zu?

## Lösung

1. Ist-Kaufmann, § 1 HGB, betreibt ein Handelsgeschäft  
Kann-Kaufmann, § 2 HGB, betreibt kein Handelsgeschäft  
und wird Kaufmann durch Eintrag der Fa. ins HRG

2. Nein, als Kaufmann unterliegt K der Untersuchungs-  
und Rügepflicht, der er nicht nachgekommen ist, § 377  
HGB, so dass er seine Ansprüche verloren hat.

## 5.3 Schweigen auf kaufmännisches Bestätigungsschreiben (Fall 32 der Sammlung)

Grundsätzlich: Das Schweigen im Rechtsverkehr entfaltet keine rechtliche Wirkung

Ausnahme im Handelsrecht: Kaufmännisches Bestätigungsschreiben

Es handelt sich um das Bestätigungsschreiben des Kaufmanns über eine vermeintlich oder tatsächlich mündlich getroffene Vereinbarung zur Klarstellung des Vereinbarten.

Ist der Empfänger Kaufmann, so muss er unverzüglich widersprechen, wenn der Inhalt des Schreibens nur unwesentlich und vertretbar vom Inhalt der Vereinbarung abweicht, andernfalls der Vertrag mit dem Inhalt des Bestätigungsschreibens zustande kommt.

- Arbeitsgesetze
- Gesetzestext
- Buch. Kartoniert
- 101., neu bearbeitete Auflage. 2022
- XLII, 1032 S.
- Beck im dtv. ISBN 978-3-406-79345-5
- Format (B x L): 12,4 x 19,1 cm
- Gewicht: 608 g
- Stand: 1. Juli 2022

# Lernen mit Fällen Arbeitsrecht Grundkurs

Materielles Recht & Klausurenlehre

8., überarbeitete Auflage

Lehrbuch/ Studienliteratur

NEU

Boorberg

Lehrbuch/Studienliteratur 10. Auflage 2020

Buch Boorberg ISBN 978-3-415-06744-8

Marschollek

Skript Arbeitsrecht

Lehrbuch/Studienliteratur

22. Auflage 2019. Buch. 318 S. Softcover

Alpmann Schmidt. ISBN 978-3-86752-621-0

Format (B x L): 19,5 x 24,9 cm

Gewicht: 678 g

## A. Rechtliche Einordnung des Arbeitsrechts

## B. Grundbegriffe des Arbeitsrechts

I. Normen und Gestaltungsfaktoren des Arbeitsrechts

II. Arbeitnehmereigenschaft

III. Arbeitgeber und leitende Angestellte

IV. Betrieb und Unternehmung

V. Vorvertragliche Pflichten des Arbeitnehmers (AN) und des Arbeitgebers (AG)



## C. Arbeitsvertragsrecht

I. Form des Arbeitsvertrages

II. Inhalt des Arbeitsvertrages

## D. Beendigung des Arbeitsvertrages

I. Endigungsgründe (außer Kündigung)

II. Kündigung (allgemein)

III. Ordentliche Kündigung

IV. Außerordentliche (fristlose) Kündigung

V. Anhörung des Betriebsrats

## E. Kündigungsschutz

I. allgemeiner und besondere Kündigungsschutz

II. Allgemeiner Kündigungsschutz

III. Kündigungsschutzverfahren

## F. Pflichten bei Beendigung des AV

## G. Sonderformen des Arbeitsvertrages

### I. Teilzeitarbeit

### II. Arbeitnehmerüberlassung

## H. Kollektivarbeitsrecht

I. Tarifvertragsrecht

II. Arbeitskampfrecht

III. Mitbestimmung

J. Grundlagen der Arbeitsgerichtsbarkeit

## A. Rechtliche Einordnung des Arbeitsrechts

Öffentliches Recht: Regeln für das Verhältnis Staat/Bürger

- Über/Unterordnungsverhältnis (Genehmigungen, Auflagen, Verbote, Verwaltungsakte: Einzelfallentscheide)
- Gesetze
- Strafrecht: Sanktionen (Strafe!) gegen den Bürger

Zivilrecht: Regeln für das Verhältnis Bürger/Bürger

Ansprüche (Geldzahlungen, Erklärungen, Handlungen, Unterlassen)

Arbeitsrecht ist Zivilrecht: Beteiligt sind gleichrangige Personen

- Arbeitgeber und Arbeitnehmer

**ÖR.**

Regeln  
zwischen  
Staat/  
Bürger

# Zivilrecht

Regeln  
zwischen  
Bürger und  
Bürger  
(Unternehmer,  
Gesellschafter  
etc.)

## ProdHG

Hersteller  
/Geschädigter

## BGB

### ALLg .Teil

Geschäftsfkt.,  
WEen, Anf.,  
Verj.

## Schuldrec ht

### Allg. Teil

### Bes. Teil

- Schuldv.
- Priv.aut.
- Ort
- Zeit

ges.

**Schuldverhältnisse** - Unmglkt

- Alle Ansprüche, die  
sich direkt aus dem Verzug  
Gesetz ergeben

- AGB
- HTWG

-- **§ 823 BGB**

-- **812 BGB**

**Vertragliche SVE**  
- Alle Ansprüche aus  
Vertrag

-- Kauf, **§ 433 BGB**

-- Werk, **§ 631 BGB**

-- Miet, **§ 535 BGB**

-- Darlehen, § 488

BGB

- **Dienst. § 611 BGB.**

Individualarbeitsrech  
t

Kollektivarbeitsrecht

## ARBEITSRE

## CHT

Weisungs-und  
Direktionsbefugni  
s

**ÖR.**

# Zivilrecht

## Regeln

Bürger/Bürger  
(Unternehmer,  
Gesellschaften  
etc.)

Regeln  
Staat/  
Bürger

## BGB

- u.a. vertragl. **Schuldverh.**
- Alle Verträge, u.a.
- Kauf, § 433
- Miete, § 535
- Dienst, § 611
- § 611 a BGB

## Individualarbeitsrecht

## Weisungs- und Direktionsbefugnis

# ARBEITSRECHT

## Kollektivarbeitsrecht

- TVG
- Streikrecht
- BetrVerfG

## Bewerb./Vorst.

### Vertrag

- Form
- Inhalt

### Pflichten AN.

- Arbeit
- nach Vertrag (Hauptpfl.)
- Nebenbesch.
- Wettbew.
- Haftungsgrds.

### Pfl. ArbG.

Arbeit und Bezahlung mit/ohne Arbeit

- EntgeltfortzG
- Urlaub
- §§ 615/616 BGB

## § 102 BVG Anhörung

### Beendigung Ohne Kündig.

- Befristung
- Aufhebung
- Tod

### Mit Kündig.

- Form: schriftl., § 623 BGB
- ord., § 622 BGB
- außerord., § 626 BGB

### Kündschutz

- besonderer BR./Schw./Auszub.
- allgemeiner KSchG

## Arbeitsrecht: Unterscheidet zwischen Kollektiv- und Individualarbeitsrecht

Individuelles Arbeitsrecht: Alle Regeln (Vorschriften oder Verträge), die das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestimmen

kollektives Arbeitsrecht: Alle Regeln (Vorschriften oder Verträge), die das Verhältnis zwischen den Verbänden bestimmen.

Beispiele: Tarifvertragsgesetz (TVG),  
Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)



## B. Grundbegriffe des Arbeitsrechts

### I. Rechtsgrundlagen des Arbeitsrechts

- Grundgesetz
- Gesetze und Verordnungen
- Tarifverträge
- Einzelverträge
- Betriebsvereinbarung
- betriebliche Übung
- Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts  
(„Teleologische Reduktion“)

- Arbeitsvertrag ist Dienstvertrag, §§ 611, 611 a ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zwischen Arbeitnehmer (AN) - schuldet eine Dienstleistung und Arbeitgeber- schuldet Entlohnung.

Dienstvertrag wird zum Arbeitsvertrag durch Weisungs- und Direktionsbefugnis des Dienstleistungsnehmers und Gehorsamspflicht des Dienstleistungsgebers, § 611 a BGB

Problem: Scheinselbständigkeit

## II. Arbeitnehmereigenschaft

- Verpflichtung zur Arbeitsleistung
- gewisse Dauer
- Entgelt
- Dienstverhältnis nach BGB
- Weisungsgebundenheit
- (Ausnahme: Arbeitnehmer mit besonderer Qualifikation wie Ärzte, Wissenschaftler, Sicherheitspersonal)
- Steuern und Sozialabgaben sind kein wesentliches Kriterium (siehe Geringbeschäftigungsverhältnis)
- Gute Zusammenstellung: § 5 BetrVerfG

keine Arbeitnehmer sind

- Helfer im sozialen Jahr

- Beamte, Richter, Soldaten (besondere öffentliche Dienstverhältnisse)

- Auszubildende

- freie Mitarbeiter (Radio und Presse, Ausnahme dann, wenn der Sozialschutz umgangen werden soll)

### III. Arbeitgeber und leitende Angestellte

#### Arbeitgeber

- beschäftigt den Arbeitnehmer und vergibt die Arbeit, hat Weisungs- und Direktionsbefugnis, leistet den Lohn
- kann eine natürliche und juristische Person (Gesellschaft) sein

#### Leitende Angestellte

- sind Arbeitnehmer
- nehmen Arbeitgeberfunktionen wahr (Aufsicht, Anweisung)
- erhalten in der Regel keine Bezahlung für Überstunden
- wg. des Vertrauensverhältnisses zum Arbeitgeber bestehen keine hohen Anforderungen an evtl. Kündigungsgründe
- (siehe auch hier § 5 BetrVerfG)

## IV. Betrieb und Unternehmung

### Betrieb ist

- organisatorische Einheit
- einschließlich Nebenbetriebe, sofern diese nicht selbständig sind
- Zur Herstellung von Sachen oder Erbringung von Dienstleistungen
- Haushalt ist kein Betrieb (also kein Kündigungsschutz für Hausgehilfen)

### Unternehmen ist

- die Gesamtheit mehrerer Betriebe
- rechtlich ohne große Bedeutung (außer im Verbraucherschutz nach BGB, §§ 13 und 14 BGB)

## V. Vorvertragliche Pflichten

1.a. Pflichten des Arbeitgebers bereits vor Abschluss des Vertrages: (Fall 1 Übungsfälle)

Offenbarungspflichten:

- Umfang der Tätigkeit
- wirtschaftliche Lage des Betriebes nur dann, wenn die Zahlung der Löhne in Frage steht

Folge bei Fehlverhalten (schuldhaft = vorsätzlich oder fahrlässig, also vorwerfbar): Schadenersatzansprüche des Arbeitnehmers

- bei Einladung durch den AG: Ersatz der dem Arbeitnehmer entstanden Vorstellungskosten unabhängig davon, ob das Arbeitsverhältnis zustande kommt oder nicht

## 1.b. Pflichten des Arbeitnehmers bereits vor Abschluss des Vertrages (Nr. 1, 10 der Übungsfälle)

### Offenbarungspflichten

- Eignung
- Krankheit, sofern ansteckend und Krankmeldungen zu erwarten sind

(z.B. bei anstehenden Operationen)

- Freiheitsstrafe, die demnächst zu verbüßen sein wird
- Beantwortung aller Fragen, an deren Beantwortung der Arbeitgeber ein berechtigtes, billigenwertes und schutzwürdiges Interesse hat.



## 1.c. Wahrheitspflichten

### Zulässige Fragen:

- Befähigung
- Gesundheitszustand, sowohl früherer als auch augenblicklicher, wenn die Ausführung der Arbeit gefährdet ist und Arbeitsausfall droht
- bestehende Lohn- und Gehaltspfändungen (wg. Arbeitsaufwand und Motivation des AN.)
- Vorstrafen nur dann, wenn noch im BZR und wenn ein direkter Zusammenhang mit Arbeitsplatz besteht, sonst nicht, da das Persönlichkeitsrecht betroffen ist
- Wettbewerbsverbote (gegenüber früherem Arbeitgeber)

## 1.d. Unzulässige Fragen:

- Eheschließung
- Gewerkschaftszugehörigkeit
- bisherige Vergütung
- Partei- und Religionszugehörigkeit
- Schwangerschaft
- Schwerbehinderung

## 1.e. Rechtsfolgen:

- falsche Antwort auf zulässige Frage: entweder Kündigung oder Anfechtung nach § 123 BGB (arglistige Täuschung)
- richtige Antwort auf unzulässige Frage:  
Schadenersatzansprüche des Bewerbers, im öffentlichen Anstellungsverhältnis auch Anspruch auf Einstellung

## C. Arbeitsvertragsrecht

### I. Form des Arbeitsvertrages

Formvorschriften:

grundsätzlich keine

aber: Nachweisgesetz

Frist: 1 Monat bei bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen  
(Einzelheiten siehe Nachweisgesetz)

Berufsbildungsgesetz für Auszubildende

befristete Arbeitsverträge, § 14 Teilzeit- und

Befristungsgesetz (nur die Befristung)

und: Notwendigkeit der Schriftform kann sich aus dem  
Tarifvertrag ergeben.

Jugendliche (also unter 18 Jahren)  
benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters .  
Vertragsinhalt ist bei Ausbildungsverträgen vom Ausbilder  
unverzüglich schriftlich niederzulegen. Ausbilder, Azubi und  
gesetzlicher Vertreter müssen unterschreiben, § 11  
BerufsbildungsG

## II. Inhalt des Arbeitsvertrages

Grundsätzlich: Arbeitsvertrag ist Dienstvertrag nach §§ 611, 611a ff. BGB (s.o.)

Abgrenzung zum Werkvertrag: AN. schuldet kein Ergebnis

1. Ob oder ob nicht sowie wer mit wem ?

Es besteht Abschlussfreiheit = Privatautonomie:

Jeder, also Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer, kann einen Arbeitsvertrag abschließen oder aber auch nicht.

Ausnahmen bei der Auswahl des Vertragspartners:

§ 154 SGB IX: bei mindestens 20 Arbeitsplätzen sind 5 % der Arbeitsplätze an Schwerbehinderte zu vergeben.

Folge: Schwerbehinderte haben keinen Einstellungsanspruch, Arbeitgeber kann auch monatlich einen Betrag an die Hauptfürsorgestelle bezahlen (Ausgleichsabgabe, § 160 SGB IX)

Ausnahmen:

Arbeitsplatz und Geschlecht sind untrennbar miteinander verbunden:

- Schauspieler/innen für männliche/weibliche Rolle
- Pfarrer in katholischer Kirche
- Tätigkeiten im Frauenhaus
- Arbeitgeber muss im Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht beweisen, dass die Ablehnung des Bewerbers nicht geschlechtsbezogen, sondern aus sachlichen Gründen erfolgte.
- Gelingt der Beweis nicht, dann kein Einstellungsanspruch, sondern Schadenersatzanspruch nach § 15 AGG.

Wichtig:

2. Genaue Tätigkeitsbeschreibung zur Abgrenzung der Weisungs- und Direktionsbefugnis des Arbeitgebers formulierten



### 3. Dauer des Vertrages (Fall 2, 7, 8, 16, 20 der Übungsfälle)

Grundsätzlich: unbefristet

wenn befristet, dann mit sachlichem Grund immer, § 14

TztBefrG

Arten der Befristung: Kalendermäßig oder zweckbezogen, §

3 TztBefrG

Bei kalendermäßiger (also nicht zweckbezogener) Befristung ohne sachlichen Grund einmal bis zu 2 Jahren einschließlich 3 Verlängerungen, siehe § 14 Teilzeit- und Befristungsgesetz

Sachliche Gründe sind

Vertretung eines anderen AN,

ungewisse Auftragslage,

zweckgebundene oder objektbezogene Arbeit.

## 4. Pflichten des Arbeitnehmers aus dem Vertrag

### Arbeitspflicht

höchstpersönlich, § 613 BGB

- AN darf und muss keinen Ersatzmann stellen, wenn er krank ist

- bei Tod des AN endet das Arbeitsverhältnis

### -Art der Arbeit

- nach Vertrag und nach Weisungs- und Direktionsbefugnis

- Problem: Unterschied zwischen Direktionsbefugnis und Änderungskündigung, die eine richtige Kündigung mit dem gleichzeitigen Angebot zum Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages bedeutet: Ist immer erforderlich, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Tätigkeit zuweisen möchte, die von der W u. D – Befugnis nicht mehr gedeckt ist.

## Ort der Arbeitsleistung

wie vereinbart und zumutbar, ansonsten  
Änderungskündigung

## Arbeitszeit (Nr. 17 der Übungsfälle)

wie vereinbart.

Grenzen: Arbeitszeitgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz,  
Mutterschutzgesetz, Tarifvertrag

Beginn, Ende und Pausen unterliegen der  
Direktionsbefugnis.

## Überstunden/Kurzarbeit

grundsätzlich nur nach Vereinbarung. Ein Weisungsrecht  
besteht bei einem überwiegenden Interesse des Betriebes  
und gegenüber hoch bezahlten leitenden Angestellten.

Lohnkürzung nur nach Betriebsvereinbarung.

## 5. Nebenpflichten des Arbeitnehmers

a. Verschwiegenheitspflicht

b. Verbot der Schmiergeldannahme

- nur Geschenke von Bedeutung

- unerheblich ist, ob anschließend auch pflichtwidrig gehandelt wird (also jemand bevorzugt wird) oder nicht.

### c. Problem: Nebenbeschäftigung

ist eine Tätigkeit, die üblicherweise nur gegen Entgelt erbracht wird

sie ist zulässig, wenn

- keine zeitliche Kollision
- keine Konkurrenz
- keine Schwächung der Arbeitskraft
- kein Gesetzesverstoß (z.B. Arbeitszeitvorschriften bei LKW-Fahrern oder ArbeitszeitG)

#### d. Wettbewerbsverbot

während des Arbeitsverhältnisses immer

Folge: Kündigung und Schadenersatzansprüche

- nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses  
nur nach Vereinbarung, max. 2 Jahre und gegen  
Entschädigung

e. Auskunfts-, Rechenschafts- und Herausgabepflichten

f. Pflicht zur Anzeige drohender Schäden

g. Treuepflichten

Problem: gefährliche Sportarten des AN: sind zulässig,  
können aber vertraglich ausgeschlossen werden

h. ansonsten: freie Meinungsäußerung

## i. Folgen bei Pflichtverletzung des AN (Fall 4, 6 Übungsfälle)

Kündigung und/oder Schadensersatz

Haftung des AN entfällt bei fehlendem Verschulden, dann

Abstufung

- leichte Fahrlässigkeit: ebenfalls keine Haftung
- normale Fahrlässigkeit: eingeschränkte Haftung
- grobe Fahrlässigkeit: umfangreiche Haftung
- Vorsatz: volle Haftung
- Absicht: volle Haftung
- Höhe der Haftung richtet sich nach dem Verhältnis von Schaden, Einkommen und Verschulden.
- Wichtig: Haftung § 105 SGB VII bei Körperverletzung  
Schadenersatz nur bei Vorsatz oder bei Teilnahme am  
allgemeinen Verkehr

## 6. Pflichten des Arbeitgebers

### a. Lohnzahlungspflicht (Gehalt, Entgelt)

aufgrund individueller Vereinbarung oder Tarifvertrag

Tariflöhne sind Mindestlöhne, höhere Einkommen können vereinbart werden.

Sind die Vertragsparteien nicht tarifgebunden, sind Löhne grundsätzlich - auch nach unten - frei vereinbar.

Ausnahme: Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG, Nr. 74 d.S.) und Mindestlohnverordnungen der Ministerien auf der Grundlage dieses Gesetzes

Und seit dem 01.01.2015 das Mindestlohngesetz



b. Lohnzahlung bei Krankheit (Nr. 15 der Übungsfälle)

Grundsatz: 6 Wochen in Höhe von 100 %, § 3

EntgeltfortzG, Nr. 18 d.S.

Voraussetzung: 4-wöchige ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnis

Bei Krankheit innerhalb der ersten vier Wochen:

Anspruch gegen die gesetzliche Krankenversicherung in Höhe von 70 % des Bruttoentgelts.

Voraussetzung für Entgeltfortzahlung:

unverschuldete Arbeitsunfähigkeit ausschließlich infolge von Krankheit.

Arbeitsunfähigkeit (Nr. 12, 15 der Übungsfälle)  
es kann gar nicht gearbeitet werden oder der Zustand verschlechtert sich.

Bescheinigung eines Arztes über die Arbeitsunfähigkeit reicht grundsätzlich aus.

Verschulden liegt nur bei grobem Verstoß gegen die Verpflichtung des AN zur Bewahrung seiner Gesundheit vor, nicht bei Sportunfällen oder fahrlässig verursachten Verkehrsunfällen.

Kein Verschulden bei Schwangerschaftsabbruch, wenn er legal ist.

Liegt unstreitig kein Verschulden an AU vor, muss AN alles für seine Genesung tun.

Anzeige- und Nachweispflicht nach § 5 EntgfortzG (nr. 15 der Übungsfälle)

unverzüglich, bei AU von mehr als 3 Kalendertagen

Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über

Arbeitsunfähigkeit und voraussichtliche Dauer.

AG kann AU-Bescheinigung auch schon ab dem ersten Tag der AU verlangen, § 5 EntgfortzG.

Kein Befund

Fehlt die Bescheinigung: liegt Verschulden des AN vor (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), dann keine Verpflichtung des AG zur Lohnfortzahlung.

Höhe der Entgeltfortzahlung: Bruttolohn, den AN bekäme, wenn nicht krank wäre und arbeiten würde, ohne Überstunden, § 4 Abs. Ia EntgfortzG.

c. Lohnfortzahlung bei anderen als krankheitsbedingten Hinderungsgründen

§ 616 BGB bei vorübergehender Verhinderung): bei wichtigen persönlichen Gründen ohne Verschulden des AN für kurze Zeit

(Sterbefall, Geburt, Begräbnis, gerichtliche Ladung als Zeuge oder Beisitzer, Hochzeit, sonstige wichtige Familienfeiern, Arztbesuche, Gesellenprüfung, schwere Erkrankung von nahen Angehörigen.)

keine persönlichen Gründe sind: Glätteis, Schneeverwehungen, Ausfall des öffentlichen Verkehrs, Smogalarm, Demos.

d. Lohnzahlung bei Annahmeverzug des ArbG ergibt sich aus § 615 BGB

e. Beschäftigungspflicht

keine Freistellung ohne Zustimmung des AN möglich

f. Nebenpflichten des Arbeitgebers

Pflicht zum Schutz von Leben und Gesundheit des AN

Schutz von Persönlichkeitsrechten des AN

Pflicht zum Schutz des Eigentums des AN

Schutz vor sexueller Belästigung

ist geregelt im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz

(AGG, Nr. 14 d.S.)

## g. Urlaub

Mindesturlaubsgesetz (BundesurlaubsG Nr., 19 d.S..), mit  
Urlaubsentgelt, § 11 BUrlG.

Höhe: Akkord, alle Zulagen mit Ausnahme von  
Aufwendungsersatz sind zu berücksichtigen, allerdings  
keine Jahreszahlungen (Tantieme)

keine Überstunden, Durchschnitt der letzten 13 Wochen, §  
11.

Urlaubsdauer: mindestens 24 Werktage, § 3, einschließlich  
der Samstage, also ohne Sonn- und Feiertage bei 6

Werktagen der Woche, bei 5 Tagen (mo - fr):  $24 : 6 \times 5 = 20$   
Tage

Wartezeit: mindestens 6 Monate, § 4, für den vollen  
Urlaubsanspruch.

Bei kürzerem Arbeitsverhältnis: 1/12 je Monat,  
Einzelheiten siehe § 5.

Zeitpunkt des Urlaubs: wird gewährt, nicht genommen  
Betriebsferien für alle AN können angeordnet werden.  
Urlaub an einem Stück, § 7.

im laufenden Kalenderjahr, Übertragung nur bei wichtigen  
Gründen möglich, 3 Monate des folgenden  
Kalenderjahres.

Urlaub verfällt, wenn der Übertragungszeitraum  
abgelaufen ist. Krankheitstage werden auf den Urlaub  
nicht angerechnet.

keine Erwerbstätigkeit im Urlaub, wenn Urlaubszweck dadurch gefährdet ist, § 8.

Urlaubsabgeltung: Grundsätzlich verboten, Urlaub muss also genommen und darf nicht ausbezahlt werden.

Ausnahme: bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, § 7 Abs. IV.

Anspruch auf Urlaubsgeld: besteht grundsätzlich nicht



## D. Beendigung des Arbeitsvertrages

### I. Endigungsgründe (außer Kündigung)

1. Tod des AN, Ansprüche des Verstorbenen gehen teilweise (s.o.) auf die Erben über, § 613 BGB

### 2. Tod des Arbeitgebers

AV wird mit dem Erben fortgesetzt

### 3. Aufhebungsvertrag

Das AV kann einvernehmlich aufgehoben werden.

Schriftform, § 623 BGB

### 5. Beendigung durch Befristung siehe oben

### 6. Beendigung durch Altersgrenze

nur dann, wenn dies im TV oder einzelvertraglich vorgesehen ist.

## II. Kündigung (allgemein) (Fall 3 Übungsfälle)

Grundsätzlich: Einseitige und empfangsbedürftige Willenserklärung, also: keine Zustimmung erforderlich, da es sich um eine einseitiges Rechtsgeschäft handelt.

### 1. Kündigungserklärung

muss eindeutig sein, das Wort “Kündigung” selbst muss allerdings nicht unbedingt enthalten sein.

Form: Schriftlich, § 623 BGB

Keine Begründung, keine Frist

### 2. Zugang der Kündigung, § 130 BGB

a. bei Anwesenden: Wirksamkeit mit der Übergabe, Kenntnis nicht erforderlich

b. bei Abwesenden: Kündigung muss in den Einflussbereich des Kündigungsempfängers (Herrschaftsbereich) gelangen (Wohnung, Briefkasten u.ä.)

Zugang ebenfalls bei Entgegennahme der Kündigung durch ein zur Hausgemeinschaft gehörendes Familienmitglied, Lebensgefährte oder Hausangestellte.

3. Rücknahme der Kündigung ist einseitig nicht möglich.

4. Angabe der Kündigungsgründe

bei ordentlicher Kündigung nicht nötig, auch nicht bei außerordentlicher Kündigung, wenn nicht geklagt wird.

### III. Ordentliche Kündigung (Fall 5, 7, 11, 14 der Übungsfälle)

1. Allgemein: es handelt sich um eine fristgebundene Kündigung ohne Angabe von Gründen, sowohl für AG als auch AN.

#### 2. Teilkündigung

z.B. nur von einzelnen Vertragsbestimmungen ist unzulässig (BAG), da das AV nur im ganzen gekündigt werden kann.

#### 3. Änderungskündigung

ist die Kündigung des bisherigen AV mit gleichzeitigem Angebot eines neuen AV.

#### 4. Wichtig: Schriftform, § 623 BGB

## 5. Gesetzliche Kündigungsfristen

kein Unterschied mehr zwischen Arbeitern und Angestellten, i.e. siehe § 622 BGB:

Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen zum 15. oder zum Monatsende.

Verlängerung der Kündigungsfristen nach § 622 II BGB (nur für den Arbeitgeber)

Probezeit: § 622 III BGB mit Kündigungsfrist von 2 Wochen

Abweichende Regelungen im Tarifvertrag möglich § 622 IV BGB

Einzelvertraglich kürzere Fristen insbesondere § 622 V S. 2 BGB

Aber: § 622 Abs. VI BGB keine längere Kündigungsfrist für den Arbeitnehmer als für den Arbeitgeber

## IV. Außerordentliche Kündigung

### 1. Allgemein

keine Frist

2. Wichtiger Grund, § 626 BGB und ein Zuwarten bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist ist dem Kündigenden nicht zumutbar.

Wichtige Gründe sind

- beharrliche Arbeitsverweigerung
- Anstellungsbetrug
- dauernde oder anhaltende Arbeitsunfähigkeit
- grobe Verletzung von Treuepflichten
- Verstöße gegen das Wettbewerbsverbot
- Bei der Interessenabwägung ist die Dauer der Betriebszugehörigkeit zu berücksichtigen (BAG), gelegentlich auch Unterhaltspflichten.

**Fristlose Kündigung ist nur zulässig, wenn andere Mittel  
- Abmahnung, Versetzung, einverständliche  
Abänderung des Vertrages, ordentliche Kündigung -  
nicht möglich sind.**

**§ 626 II BGB: die Kündigung muss innerhalb von 2  
Wochen ab Kenntnis des Kündigungsgrundes erfolgen.**

## V. Anhörung des Betriebsrats (Nr. 14 der Übungsfälle)

§ 102 Betriebsverfassungsgesetz vor jeder Kündigung

Betriebsrat muss nur angehört werden, er muss also nicht zustimmen.

Bei betriebsbedingter Kündigung ist die soziale Auswahl genau darzulegen, bei verhaltensbedingter Kündigung eventuelle vorherige Abmahnungen.

Betriebsrat muss sich bei ordentlicher Kündigung innerhalb von einer Woche erklären, bei außerordentlicher Kündigung innerhalb von 3 Tagen, § 102 BetrVerfG.

Die Nichtäußerung: gilt als Zustimmung



- Betriebsrat kann aber auch Widerspruch einlegen.  
Widerspruchsgründe sind nach § 102 III BetrVerfG
- mangelnde Berücksichtigung von sozialen Gründen
  - Verstoß gegen die vereinbarten Kriterien für personelle Auswahl
  - Weiterbeschäftigung des AN in anderem Betriebsbereich ist möglich
  - Weiterbeschäftigung des AN nach Umschulung oder Fortbildung möglich
  - Weiterbeschäftigung unter veränderten Vertragsbedingungen mit Einverständnis des AN ist möglich

Weitere Konsequenz des Widerspruchs: AN ist nach § 102 V bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtsstreits weiter zu beschäftigen,  
es sei denn, dass das Arbeitsgericht den AG durch eine einstweilige Verfügung von dieser Verpflichtung entbindet, nämlich dann, wenn

- die Klage des AN keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder mutwillig ist
- die Weiterbeschäftigung des AN wirtschaftlich unzumutbar ist
- der Widerspruch des Betriebsrates offensichtlich unbegründet ist
- siehe i.e. § 102 V S. 2 Nr. 1 - 3 BetrVerfG.
- Bei leitenden Angestellten: Sprecherausschussgesetz, Nr. 84 d.S., entspricht in etwa § 102 BetrVerfG

## E. Kündigungsschutz

### I. Unterschied zwischen allgemeinem und besonderem Kündigungsschutz

besonderer Kündigungsschutz (Nr. 14 der Übungsfälle) besteht nur für bestimmte AN, z.B. Schwangere, Betriebsräte, Auszubildende u.ä.

Allgemeiner Kündigungsschutz nach § 1 KSchG (Nr. 14 der Übungsfälle)

Kündigung rechtsunwirksam, wenn sie sozial ungerechtfertigt ist.

### II. Allgemeiner Kündigungsschutz

1. § 1 KSchG: Kündigungsschutz kann nur ein AN in Anspruch nehmen, der länger als 6 Monate in dem Betrieb gearbeitet hat.

## 2. Geltungsbereich

Gem. § 23 KSchG gelten die Vorschriften des 1. Abschnittes des Gesetzes mit Ausnahme der § 4 - 7 nur für Betriebe mit mehr als 5 AN ausschl. der Azubis (...gilt nicht für 5 oder weniger AN). Neu: In Betrieben mit 10 oder weniger AN gelten die Vorschriften des 1. Abschnittes mit Ausnahme der §§ 4 - 7 nicht für AN, die nach dem 31.12.2003 eingestellt wurden.

Teilzeitbeschäftigte werden zeitlich addiert.

Private Haushalte gehören nicht zu den "Betrieben".

Der Begriff "Betrieb" ist großzügig auszulegen, i.d.R. zählt das Unternehmen, insbesondere bei Verkaufsketten wie Schlecker oder Aldi, bei denen in den einzelnen Verkaufsstellen meistens weniger als 6 AN beschäftigt sind.

### 3. Sozialwidrigkeit der Kündigung

Man unterscheidet:

- Personenbedingte
- verhaltensbedingte
- betriebsbedingte

Kündigungen, § 1 Abs. 2 KSchG

Es handelt sich also nicht um Gründe, die eine fristlose oder fristgemäße Kündigung begründen, sondern um eine soziale Rechtfertigung der Kündigung.

## a. personenbedingte Kündigung

Es handelt sich um Gründe, die in der Person des AN und nicht in seinem Verhalten liegen. Verschulden ist nicht erforderlich.

Beispiele: nachlassende Leistungsfähigkeit, mangelnde Eignung.

## b. Verhaltensbedingte Kündigung

ständiges Zuspätkommen

Mobbing

Schlechtleistung

Grundsätzlich: Abmahnung (Nr. 17 der Übungsfälle)

Inhalt der Abmahnung:

- Genauer Sachverhalt
- Hinweis auf vertragswidriges Verhalten
- Ausdrückliche Missbilligung
- Genaue Konsequenz

### c. Betriebsbedingte Kündigung

Das dringende betriebliche Erfordernis gem. § 1 KSchG unterliegt grundsätzlich der unternehmerischen Bewertung. Weitere Gründe: Auftragsmangel oder Umsatzrückgang.

### Soziale Auswahl

Zu berücksichtigen sind insbesondere die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter und die Unterhaltspflichten des AN, Familienstand, Einkommen anderer Familienmitglieder, Gesundheitszustand, Vermögensverhältnisse und Arbeitsmarktchancen.



aber: Bei der sozialen Auswahl können ungeachtet der o.a. Gesichtspunkte bestimmte AN außer Acht bleiben, wenn diese AN nämlich aus betriebstechnischen, wirtschaftlichen oder sonstigen berechtigten Gründen auf jeden Fall weiterbeschäftigt werden müssen.

Wichtig: Hat der AG die maßgeblichen Kriterien bekannt gegeben, hat AN die fehlende soziale Auswahl zu beweisen. AN hat ferner darzulegen, welche weiteren Mitarbeiter zum Vergleich des letztendlich gekündigten AN herangezogen wurden und aus welchen Gründen andere AN weniger schutzbedürftig sein sollen.

### III. Kündigungsschutzverfahren

#### 1. Verfahren vor dem Arbeitsgericht

AN muss innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Kündigung Kündigungsschutzklage erheben, § 4 KSchG, Eingang bei Gericht.

§ 5 KSchG: verspätete Klage zulässig, wenn der AN trotz aller ihm nach Lage der Umstände zumutbaren Sorgfalt verhindert war, die Klage rechtzeitig zu erheben.

Unkenntnis zählt nicht.

Grundsätzlich kein Weiterbeschäftigungsanspruch des AN. Gewinnt er den Kündigungsschutzprozess, kann er gegenüber seinem bisherigen AG innerhalb von einer Woche nach Rechtskraft des Urteils erklären, dass er die Fortsetzung des AV verweigere, § 12 KSchG.

Weiterbeschäftigungsanspruch während des Kündigungsschutzprozesses:

- bei Widerspruch des Betriebsrats, § 102 Abs. 5 BetrVerfG
  - auf jeden Fall, wenn der AN in der ersten Instanz gewonnen hat
  - während des Verfahrens in erster Instanz aufgrund einer einstweiligen Verfügung des Arbeitsgerichts, wenn die Kündigung offensichtlich rechtswidrig ist
- Für den Fall, dass die Kündigung unwirksam war, ist der Lohn trotz nicht erbrachter Leistung fortzuzahlen, wenn AN seine Arbeitskraft angeboten hat.

AN muss sich auf seinen Lohnanspruch anrechnen lassen, was er in der Zeit anderweitig verdient hat bzw. böswillig nicht verdient hat, ebenso ALO-Geld, ALO-Hilfe und Sozialhilfe, was den AG allerdings nicht schützt, da er solche Leistungen an die Behörden erstatten muss, § 11 KSchG.

## 2. Auflösung des AV gegen Abfindung

Gem. § 9 KSchG kann das Arbeitsgericht das AV auf Antrag des AN oder das AG gegen Abfindung auflösen, wenn eine weitere Zusammenarbeit nicht erwartet werden kann.

Neu: Abfindungsanspruch nach § 1a KSchG bei betriebsbedingter Kündigung, wenn der AN nicht klagt und der AG für diesen Fall eine Abfindung zugesagt hat.

Wichtig: Kündigungsschutz gilt auch bei  
Änderungskündigungen

§ 2 KSchG: AN kann die Änderungskündigung unter dem Vorbehalt der sozialen Rechtfertigung annehmen, so dass das AV unter den geänderten Bedingungen fortgesetzt wird, sofern der AN den Kündigungsschutzprozess verlieren sollte. Gewinnt er den Prozess, ist das Problem ohnehin gelöst, da das AV zu den ursprünglichen Bedingungen fortgesetzt wird. Wichtig: Der Vorbehalt muss innerhalb der Kündigungsfrist, spätestens jedoch innerhalb von 3 Wochen nach der Kündigung erklärt werden.

## H. Kollektivarbeitsrecht

### I. Tarifverträge

Tarifparteien: Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften

Grundlage: Art. 9 Abs. 3 GG positive und negative Koalitionsfreiheit

Schuldrechtlicher (Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, z.B. Friedenspflicht, Durchführungspflicht, Verhandlungspflicht, Laufzeit, Kündigungsfristen) und normativer (Beginn, z.B. Arbeitszeit und Löhne, Inhalt und Ende der Arbeitsverhältnisse) Teil.

Form: schriftlich, § 1 Abs. 2 TVG

Beispiele: Manteltarifverträge, Lohn und Gehaltstarifverträge  
Tarifregister, § 6 TVG

Tarifbindung und Allgemeinverbindlichkeit

Geltung nur zwischen den TV-Parteien, außer

Bei Allgemeinverbindlichkeit, § 5 TVG, durch Bundesarbeitsminister



## II. Arbeitskampfrecht

Mittel: Streik und Aussperrung

Boycott

Streik: nur rechtmäßig, wenn

- von Gewerkschaft organisiert
- Durchsetzung tariflicher Ziele (nicht politische)
- verhältnismäßig (also nach Schlichtungsversuchen)

Unterstützungstreiks, Flashmob-Aktionen

Zulässig auch zum Ausgleich von Nachteilen bei Betriebsänderung durch TV(eigentlich Sozialpläne)

## Rechtsfolge des Streiks:

- Entbindung von der Arbeitspflicht
- Kein Lohn

Bei wildem Streik: Schadensersatzansprüche des Arbeitgebers gegen Gewerkschaft oder Arbeitnehmer oder  
Fristlose Kündigung

## Aussperrung:

Reaktion des Arbeitgebers auf den Streik:

Keine Arbeit, kein Lohn

ist rechtmäßig, wenn verhältnismäßig

### III. Mitbestimmung

Betriebsverfassungsgesetz 1972

Montanmitbestimmungsgesetz 1951: Kapitalgesellschaften aus Bergbau/Eisen und Stahl, mehr als 1000 MA mit

Montanmitbestimmungsergänzungsgesetz 1956

Mitbestimmungsgesetz 1976: Gesellschaften mit mehr als 2000 MA

Drittelbeteiligungsgesetz: bei einigen Gesellschaften muss Aufsichtsrat aus einem Drittel der MA bestehen

Personalvertretungsgesetze im öffentlichen Dienst:

Ähnlich dem BetrVerfG, kein Betriebsrat, sondern Personalrat

## Einteilung Betriebsverfassungsgesetz

### §§ 1 – 46

- Wahlen
- Aufbau
- Tätigkeit
- BR-Sitzung
- Betriebsversammlung

### §§ 74 – 133

- soziale Angelegenheiten
- Arbeitsplatz
- personelle Angelegenheiten
- wirtschaftliche Angelegenheiten

### §§ 47 – 73 b

- Gesamtbetriebsrat
- Konzernbetriebsrat
- Jugend- und Auszubildendenvertretung

§ 1 BetrVerfG: Mindestens 5 wahlberechtigte MA, davon 3 wählbar

Wahlberechtigt: Vollendung des 16. Lebensjahres, § 7 BetrVerfG

Wählbar: alle Wahlberechtigten, mindestens 6 Monate im Betrieb, § 8 BetrVerfG

Besonderer Kündigungsschutz § 15 KSchG (nur fristlose Kündigung möglich, aber nur mit Zustimmung des BR, § 103 BetrVerfG)

Anzahl der Betriebsräte: § 9

Betriebsratswahlen: alle 4 Jahre in der Zeit vom 01.03. – 31.05,  
§ 13

Geheime und unmittelbare Wahl, § 14

Verhältniswahlrecht: § 14 Abs. 2

Wahlvorstand: § 16 oder § 17

Regelmäßige Amtszeit: 4 Jahre, § 21

Wichtig: Eingeschränkte Anwendbarkeit des BetrVerfG bei  
Tendenzbetrieben, § 118

Amtszeit: § 21

Verletzung gesetzlicher Pflichten: § 21

Verletzung gesetzlicher Pflichten, § 23 BetrVerfG

Erlöschen der Mitgliedschaft: § 24

Vorsitzender: § 26

Betriebsausschuss, § 27

Beschlussfähigkeit des BR: § 33

Betriebsratssitzungen: § 30

Teilnahme der Gewerkschaft: § 31

Ehrenamtliche Tätigkeit: § 37

Freistellungen: § 38

Kosten: trägt der Arbeitgeber, § 40 (sachliche Mittel,

Kommunikation, Sachverständige, § 80 Abs. 3, Anwälte etc.)

Betriebsversammlung alle 3 Monate, §§ 42 ff.

Gesamtbetriebsrat, §§ 47 ff: (mehrere Betriebe in einem Unternehmen)

Konzernbetriebsrat, §§ 54 ff: bei Konzernen mit mehreren Unternehmen

Jugend- und Auszubildendenvertretung, §§ 60 ff. – 73 b

BetrVerfG



Allgemeine Aufgaben: §§ 75 – 80

Verbot der parteipolitischen Betätigung im Betrieb, § 74  
Abs.2 S. 3 BetrVerfG

Betriebsvereinbarung, § 77 BetrVerfG (Nr. 18, 19 der Übungsfälle)

Nicht zulässig über Inhalte, die üblicherweise durch Tarifverträge geregelt werden, z.B. Lohn und Gehalt

Ausnahme: bei Öffnungsklausel

Form: Schriftlich

Unterschied zwischen erzwingbarer und freiwilliger

Betriebsvereinbarung: Erzwingbar immer dann, wenn die Einigungsstelle (§ 76) entscheidet

## Einzelne Mitbestimmung: (besser: Mitwirkung)

- Informationsrecht: §§ 80 Abs. 2, 85 Abs. 3, 89 Abs. 4, 90 Abs. 1, 92. Abs. 1, 99 Abs. 1, 100 Abs. 2, 105
- Anhörungsrecht: § 102
- Vorschlagsrecht: §§ 92 Abs. 2, 92 a, 96 Abs. 1, 98 Abs. 3
- Beratungsrecht: §§ 90, 92 Abs. 1, 92 a Abs. 2, 96 Abs. 1, 97 Abs. 1
- Widerspruchsrecht: §§ 99
- Mitbestimmungsrecht: §§ 87, 94 Abs. 2, 95

sind verteilt auf

Soziale Angelegenheiten, §§ 87 BetrVerfG (Nr. 11 der Übungsfälle) und Arbeits- und betrieblichen Umweltschutz, § 89 BetrVerfG

Gestaltung von Arbeitsplatz, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung, §§ 90 und 91 BetrVerfG

Personelle Angelegenheiten, §§ 92 - 105 BetrVerfG

Wirtschaftliche Angelegenheiten, §§ 106 - 113 BetrVerf

Bei Vetorecht:

Entscheidung durch die Einigungsstelle

Bei fehlender Zustimmung zu personellen Maßnahmen:

Zustimmung des Arbeitsgerichts, § 99 Abs. 4

Möglichkeit der vorläufigen Durchführung, § 100

## J. Grundlagen der Arbeitsgerichtsbarkeit

Zuständigkeit: Arbeitsgericht §§ 2, 2 a ArbGG

Instanzenweg:

Erste Instanz Arbeitsgericht: Güteverfahren § 54, 1

Vorsitzender Berufsrichter,

Kammertermin, § 16 Abs. 2: 1 Vorsitzender 2 ehrenamtliche Richter

Zweite Instanz Landesarbeitsgericht:

Kammerverfahren, § 35: 1 Vorsitzender, 2 ehrenamtliche Richter

Dritte Instanz Bundesarbeitsgericht, BAG (Erfurt):

Senatsverfahren, § 41 Abs. 2, 1 Vorsitzender, 2

Berufsrichter als Beisitzer, 2 ehrenamtliche Richter

Berufung ehrenamtlicher Richter nach Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der Arbeitgebervereinigungen, § 20

### Grundsätze des Verfahrens

Urteilsverfahren §§ 46 – 79 sowie

Beschlussverfahren, §§ 80 – 98 ArbGG

§ 2: Urteilsverfahren

§ 2a: Beschlussverfahren

Beschleunigungsgrundsatz, § 9 ArbGG

Vorrangige Bearbeitung von Verfahren zur Überprüfung von Kündigungen, § 61 a

Kein Anwaltszwang in der 1. Instanz

Klagearten:

- Kündigungsschutzklage (Feststellung)
- Feststellungsklage
- Leistungsklage
- Änderungsschutzklage

Rechtsmittel: gegen Urteile Berufung beim LAG

Frist: 1 Monat ab Zustellung

Revision: gegen Urteile der 2. Instanz,  
Anwaltszwang



## Kostentragungspflicht

Erste Instanz: jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten,  
die Gerichtskosten je nach Obsiegen und Unterliegen

Zweite Instanz : Je nach Obsiegen und Unterliegen